

Bundesgesetzblatt ¹³⁰³

Teil I

G 5702

2010 **Ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 2010** **Nr. 49**

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 2010	Verordnung über Meldepflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Arbeitnehmer-Entsendegesetz-Meldeverordnung – AEntGMeldV) FNA: neu: 810-20-2; 810-1-61	1304
1.10. 2010	Erste Verordnung zur Änderung der Referenzlaboratoriumzuweisungsverordnung FNA: 2120-7-1	1305
1.10. 2010	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung FNA: 2125-4-41	1306
4.10. 2010	Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung, der BVDV-Verordnung und der Schweinepest-Verordnung FNA: 7831-1-41-21, 7831-1-54-5, 7831-1-54-5, 7831-1-41-20	1308
4.10. 2010	Neufassung der Tollwut-Verordnung FNA: 7831-1-41-21	1313
4.10. 2010	Neufassung der BVDV-Verordnung FNA: 7831-1-54-5	1320
4.10. 2010	Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) FNA: neu: 7831-1-54-7; 7831-1-41-11	1326
5.10. 2010	Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie FNA: 7610-2-29, 7610-2-31, 7610-2-12	1330
26. 9. 2010	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 15 Absatz 3 des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes; hier: § 22b des Fremdrentengesetzes) FNA: 1104-5, 824-2	1358
30. 9. 2010	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze FNA: 2178-1	1358
23. 9. 2010	Bekanntmachung über den Abschluss und das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze FNA: neu: 101-11-14	1359
24. 9. 2010	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „175 Jahre Eisenbahn in Deutschland“) FNA: neu: 692-1-49	1362
27. 9. 2010	Anordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse und Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Telekom AG (DTAGÜbertrAnO) FNA: neu: 2030-14-175; 2030-14-161, 2030-14-167, 2031-1-31, 2030-14-98, 900-10-4-29, 900-10-4-11	1363

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25 und Nr. 26	1365
---	------

Der Anhang zur Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 5. Oktober 2010 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Verordnung
über Meldepflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz
(Arbeitnehmer-Entsendegesetz-Meldeverordnung – AEntGMeldV)**

Vom 10. September 2010

Auf Grund des § 18 Absatz 5 Nummer 2 und 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Abwandlung der Anmeldung

(1) Beschäftigt ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages nach den §§ 4, 5 Nummer 1 bis 3 und § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 7 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

1. an einem Beschäftigungsort
 - a) ganz oder teilweise vor 6:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr oder
 - b) in Schichtarbeit,
 2. an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag oder
 3. in ausschließlich mobiler Tätigkeit,
- muss er eine Einsatzplanung vorlegen, welche die Angaben nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes enthält.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 hat der Arbeitgeber in der Einsatzplanung für jeden Beschäftigungsort die dort eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auszuweisen. Die Angaben zum Beschäftigungsort müssen die Ortsbezeichnung, die Postleitzahl und, soweit vorhanden, den Straßennamen sowie die Hausnummer enthalten. Der Einsatz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen am Beschäftigungsort wird durch die Angabe von Datum und Uhrzeiten konkretisiert. Die Einsatzplanung kann einen Zeitraum von bis zu drei Monaten umfassen. Einsatzplanung und Änderungsmeldungen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind der Bundesfinanzdirektion West zu übersenden. Beim Einsatz von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich von Tarifverträgen für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken gilt der Schacht als Ort der Beschäftigung.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 hat der Arbeitgeber in der Einsatzplanung nach Absatz 2 anstelle des Beschäftigungsortes lediglich den Ort zu melden, an dem die Arbeit aufgenommen wird. Bei einer ausschließlich mobilen Tätigkeit handelt es sich um eine Tätigkeit, die nicht an einen einzelnen Beschäftigungsort gebunden ist und deren Durchführung nicht einer bestimmten Adresse zugeordnet werden kann. Eine ausschließlich mobile Tätigkeit liegt insbesondere bei der Briefzustellung, der Abfallsammlung, der Straßenreinigung und dem Winterdienst vor.

(4) Das Erbringen ambulanter Pflegeleistungen wird einer ausschließlich mobilen Tätigkeit gleichgestellt. Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind nach der Vorgabe des Absatzes 3 zu machen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Angaben des Entleihers auf Grund des § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

§ 2

Entfallen der Änderungsmeldung

Eine Beschäftigung, die von der gemeldeten Einsatzplanung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 abweicht, braucht entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nicht gemeldet zu werden, wenn

1. der Einsatz am gemeldeten Ort um weniger als eine Stunde verschoben wird oder
2. die personelle Zusammensetzung der eingesetzten Gruppe um nicht mehr als zwei Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen von der gemeldeten Einsatzplanung abweicht und alle eingesetzten entsandten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Rahmen einer anderen aktuellen Einsatzplanung gemeldet wurden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitnehmer-Entsendegesetz-Meldeverordnung vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1401) außer Kraft.

Berlin, den 10. September 2010

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Erste Verordnung
zur Änderung der Referenzlaboratoriumzuweisungsverordnung**

Vom 1. Oktober 2010

Auf Grund des § 65 Satz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Referenzlaboratoriumzuweisungsverordnung vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1939) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Max Rubner-Institut als nationales Referenzlaboratorium

Das Max Rubner-Institut nimmt die Funktion eines nationalen Referenzlaboratoriums mit den in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.5.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Aufgaben für die beschriebenen Bereiche nach Anhang VII Teil I Nummer 1 und – soweit es sich um Anisakis handelt – Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wahr.“

2. Der bisherige § 3 wird neuer § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung*)

Vom 1. Oktober 2010

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2, des § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b und c, des § 34 Satz 1 Nummer 4 sowie des § 35 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie
- des § 12 Absatz 2 Satz 2 sowie des § 13 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205):

Artikel 1

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
2. § 3 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben d bis f werden die neuen Buchstaben c bis e.
 - c) Die Wörter „; bei diätetischen Lebensmitteln für Diabetiker kann auf diese Personengruppe in Verbindung mit der Bezeichnung zusätzlich hingewiesen werden“ werden gestrichen.
3. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „ , frische Backwaren für Diabetiker“ gestrichen.
4. § 12 wird aufgehoben.
5. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die diätetischen Lebensmittel, die von den §§ 21, 21a, 22a oder 22b erfasst werden.“
6. In § 19 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Diätetische Lebensmittel“ die Wörter „ , ausgenommen

solche, die von den §§ 21, 21a, 22a oder 22b erfasst werden,“ eingefügt.

7. Die §§ 20 und 20a werden aufgehoben.
8. In § 22b Absatz 4 werden die Wörter „mehr als 15 Prozent“ durch die Wörter „mindestens 15 Prozent“ ersetzt.
9. In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Angaben „§ 20 Abs. 3, den §§ 20a und 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2“ ersetzt.
10. § 26 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b sowie Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b und c werden aufgehoben.
11. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diätetische Lebensmittel für Diabetiker, die dieser Verordnung in der bis zum 8. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 9. Oktober 2012 in Verkehr gebracht werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist können die nicht dieser Verordnung entsprechenden diätetischen Lebensmittel für Diabetiker bis zu ihrem Mindesthaltbarkeitsdatum abverkauft werden.“

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Kategorie 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Position „Vitamin A“ werden in Spalte 3 die Buchstaben d und e aufgehoben.
 - bb) In der Position „Vitamin D“ wird in Spalte 3 der Buchstabe c aufgehoben.
 - cc) In der Position „Vitamin E“ werden in Spalte 3 die Wörter „Tocopherylsäuresuccinat für Säuglingsflaschennahrung bis zu 50 Milligramm des verzehrfertigen Erzeugnisses“ gestrichen.
 - b) In der Kategorie 2 werden in der Position „Jod“ in Spalte 3 die Buchstaben b und c und in Spalte 4 die Buchstaben a und b aufgehoben.
13. In Anlage 8 Nummer 2 werden die Wörter „Sonstige Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder“ durch die Wörter „Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder“ ersetzt.
14. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung“ durch die Wörter „Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung¹⁾“ ersetzt.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

b) Folgende Fußnote wird angefügt:

„¹⁾ L-Arginin und sein Hydrochlorid dürfen nur zur Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung im Sinne von § 14c Absatz 3 Nummer 2 der Diätverordnung verwendet werden.“

15. In Anlage 16 wird die Angabe „(zu § 22a Abs. 3 Nr. 3)“ durch die Angabe „(zu § 22a Absatz 4)“ ersetzt.

16. In Anlage 19 werden in Nummer 1 die Wörter „an Getreide- und Knollenstärkeprodukten“ durch die Wörter „an Getreide- oder Knollenstärkeprodukten oder einer Mischung aus beiden“ ersetzt.

17. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

a) Im Titel werden die Wörter „und Proteinverarbeitung“ durch die Wörter „sowie Proteinverarbeitung und -qualität“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Proteinqualität im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1243/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung der Anhänge III und VI der Richtlinie 2006/141/EG hinsichtlich der Anforderungen an die Zusammensetzung bestimmter Säuglingsanfangsnahrung (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 25)

Für die unverzichtbaren und bedingt unverzichtbaren Aminosäuren in Muttermilch gelten folgende Werte, ausgedrückt in mg je 100 kJ und 100 kcal:

	Je 100 kJ ¹⁾	Je 100 kcal
Arginin	16	69
Cystin	6	24
Histidin	11	45
Isoleucin	17	72
Leucin	37	156
Lysin	29	122
Methionin	7	29
Phenylalanin	15	62
Threonin	19	80
Tryptophan	7	30
Tyrosin	14	59
Valin	19	80

¹⁾ 1 kJ = 0,239 kcal.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Diätverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Oktober 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
zur Änderung der Tollwut-Verordnung,
der BVDV-Verordnung und der Schweinepest-Verordnung**

Vom 4. Oktober 2010

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1, des § 17b Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 Buchstabe c, des § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1 und 4, des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 17, Absatz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c, des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und 2, § 22 Absatz 1 bis 3, den §§ 23, 24 Absatz 2 bis 4, den §§ 26, 27 Absatz 1 und 2, § 29 und § 30 sowie des § 79 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 78 Nummer 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Tollwut-Verordnung

Die Tollwut-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 598), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die den Abschnitt 3 betreffende Zeile wie folgt gefasst:
„Abschnitt 3: Schlussbestimmungen 15, 15a“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „pathologisch-anatomischen Untersuchung“ die Wörter „ , der molekularbiologischen Untersuchung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. wild lebendes Tier: jedes für die Tollwut empfängliche wild lebende Tier, das in der Lage ist, die Tollwut zu verbreiten, insbesondere Füchse, Waschbären, Marderhunde und Fledermäuse.“
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Tollwut anordnen, soweit dies
 1. aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung oder
 2. zum Schutz vor der Tierseuche erforderlich ist.“
4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
„§ 3a
Untersuchungen
Die zuständige Behörde hat
 1. kranke, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte wild lebende Füchse, Marderhunde und Waschbären,

2. verendet aufgefundene Füchse, Marderhunde und Waschbären

virologisch auf Tollwut zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Zur Durchführung dieser Untersuchung haben Jagdausübungsberechtigte die Tiere nach Satz 1 nach näherer Anordnung der zuständigen Behörde dieser selbst oder einer von ihr bestimmten Untersuchungseinrichtung zuzuleiten. Mit der Zuleitung müssen dem Empfänger des jeweiligen Tieres Angaben zur Abschuss- oder Fundstelle, zum Datum des Abschusses oder Fundes, zur Tierart und zum Verhalten des Tieres vor dem Erlegen mitgeteilt werden.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anzeige von Ausstellungen

(1) Hunde- und Katzensausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen im gefährdeten Bezirk sind der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

(2) Soweit Hunde oder Katzen aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland an einer Hunde- oder Katzensausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art teilnehmen, ist diese Veranstaltung stets der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann eine in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Ausstellung oder Veranstaltung beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.“

6. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „Es ist“ durch die Wörter „In einem gefährdeten Bezirk ist es“ ersetzt.
7. § 6 Nummer 2 Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wild lebendes Tier“ die Wörter „ , ausgenommen bei einer Fledermaus,“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
9. Dem § 9 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die zuständige Behörde kann in der Entscheidung nach Satz 1 oder nachträglich die Dauer der dort genannten Maßnahme verkürzen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“
10. Die Überschrift des § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Schutzmaßregeln im Verdachtsfall“.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Schutzmaßregeln nach Feststellung
des Ausbruchs und in sonstigen Fällen

(1) Ist der Ausbruch der Tollwut bei einem wild lebenden Tier, ausgenommen bei einer Fledermaus, amtlich festgestellt worden oder liegen sonst gesicherte Anhaltspunkte vor, dass die Tollwut durch ein wild lebendes Tier verbreitet wird, ordnet die zuständige Behörde zusätzlich zu den Untersuchungen nach § 3a

1. eine verstärkte Bejagung,
2. eine orale Immunisierung und
3. die Untersuchung nach der Anlage

wild lebender Tiere an, soweit ein Gebiet zum gefährdeten Bezirk nach § 8 Absatz 1 erklärt worden ist. Der Jagd ausübungs berechtigte ist im Falle der behördlichen Anordnung nach Satz 1 zur verstärkten Bejagung und zur Mitwirkung bei der Auslegung der Impfköder im Rahmen der oralen Immunisierung verpflichtet.

(2) Den Zeitraum und den örtlichen Bereich, in denen die orale Immunisierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durchzuführen ist, die Art der Impfköderausrüstung, die Impfstrategie, die Anzahl der Impfköder, die Kontrolle des Impferfolges und den Abschluss der Impfmaßnahmen bestimmt die zuständige Behörde im Benehmen mit dem Friedrich-Loeffler-Institut. Dabei sind die Epidemiologie der Tollwut und die landschaftsstrukturellen Gegebenheiten zugrunde zu legen. Ferner muss der Zeitraum für die orale Immunisierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mindestens zwei Jahre nach dem letzten Tollwutfall im gefährdeten Bezirk andauern.“

12. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Wird auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates oder Drittlandes der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einem wild lebenden Tier innerhalb einer Entfernung von 100 Kilometern von der deutschen Grenze amtlich festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so kann diese Maßnahmen nach § 12 anordnen.“

13. In § 13 werden die Wörter „des beamteten Tierarztes“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Tollwut bei wild lebenden Tieren gilt als erloschen, wenn in dem gefährdeten Bezirk über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Tollwut amtlich nicht festgestellt und eine Untersuchung wild lebender Tiere nach § 3a durchgeführt worden ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann ein Teilgebiet des gefährdeten Bezirks als tollwutfrei bestimmen, soweit

1. in diesem Gebiet über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Tollwut amtlich nicht festgestellt worden ist und

2. ein gefährdeter Bezirk mit einer Fläche von mindestens 5 000 Quadratkilometern oder mit einem Radius von 40 Kilometern um die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle, in dem die Feststellung des Ausbruchs der Tollwut weniger als zwei Jahre zurückliegt, bestehen bleibt.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 2 Abs. 2,“ wird die Angabe „§ 3a Satz 2,“ eingefügt.

bb) Die Angabe „§ 4 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.

cc) Die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12a,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „oder entgegen § 6 Nr. 2 Satz 3 zerlegt“ gestrichen.

16. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Schlussbestimmungen“.

17. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Weitergehende Maßnahmen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Feststellung der Tollwut bei einem Haustier oder einem wild lebenden Tier weitergehende Maßnahmen nach § 79 Absatz 4 in Verbindung mit den §§ 17, 17b Absatz 1 Nummer 4 und den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union nicht entgegenstehen, bleibt unberührt.“

18. Die Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage

(zu § 12 Absatz 1)

**Untersuchung wild lebender
Tiere, ausgenommen Fledermäuse,
zur Kontrolle des Impferfolges**

1. Stichprobenumfang

In einem Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 Quadratkilometern oder mit einem Radius von mindestens 40 Kilometern um die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle sind zur Kontrolle des Impferfolges jährlich mindestens 60 erlegte wild lebende Füchse serologisch zu untersuchen. Übersteigt die Fläche eines Impfgebietes eine Fläche von 5 000 Quadratkilometer, kann die zuständige Behörde Untersuchungen in von ihr

ausgewählten Gebieten innerhalb des Impfbereiches anordnen.

2. Auswahlkriterien

- a) Die Stichproben sind auf das gesamte Untersuchungsgebiet gleichmäßig zu verteilen.
- b) Die Stichproben sind zufällig auszuwählen, wobei in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Köderauslage keine Stichproben erfolgen und Jungtiere wild lebender Tiere, insbesondere von Füchsen und Marderhunden, bis zur Herbstauslage nicht untersucht werden sollten, soweit nicht besondere Untersuchungsprogramme durchgeführt werden. Im Falle einer Untersuchung auf Grund eines besonderen Untersuchungsprogramms sind die Jungtiere altersmäßig zu kennzeichnen.“

Artikel 2

Änderung der BVDV-Verordnung

Die BVDV-Verordnung vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2461) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt nicht im Hinblick auf das Geburtsdatum und das Datum der Probenahme, soweit Ohrgewebeprobe untersucht werden sollen, die im Rahmen der Kennzeichnung der Rinder nach § 27 der Viehverkehrsverordnung gewonnen worden sind.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist entbehrlich, soweit bei einem Rind oder einem von diesem geborenen Rind vor dem 1. Januar 2011 eine Untersuchung auf BVDV mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist, die einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode entspricht.“

- c) Dem Absatz 4 werden folgende Wörter angefügt:

„ , soweit er das Rind nicht innerhalb dieses Zeitraums töten lässt“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Ergebnis der jeweiligen in § 3 Abs. 1 bis 5 bezeichneten Untersuchung“ durch die Wörter „die BVDV-Unverträglichkeit des jeweiligen Rindes“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für ein Rind, das

1. aus einem Bestand unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird,
2. unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird oder
3. unmittelbar zur tierärztlichen Untersuchung oder Behandlung verbracht wird, soweit das Rind im Rahmen dieser Untersuchung oder Behandlung mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode untersucht und bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung abgesondert gehalten wird.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 darf ein nicht BVDV-unverdächtiges Rind wieder unmittelbar in den Herkunftsbestand verbracht werden.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf ein Rind bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats in einen Bestand im Inland verbracht werden, soweit das zu verbringende Rind unmittelbar in einen Bestand verbracht wird, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden und

1. der Herkunftsbestand

- a) im Inland gelegen und ein BVDV-unverdächtiger Rinderbestand ist und das zu verbringende Rind von einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder

- b) in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland gelegen ist und das zu verbringende Rind

- aa) von einer Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass das Rind mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden ist, oder,

- bb) soweit das Rind aus einem Herkunftsbestand stammt, der BVDV-unverdächtig ist, von einer Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, die unter Angabe des Namens und der Anschrift des Bestandes und der Gültigkeitsdauer die BVDV-Unverträglichkeit des Rinderbestandes bestätigt,

begleitet wird oder

2. der Herkunftsbestand kein BVDV-unverdächtiger Rinderbestand ist und das zu verbringende Rind in dem aufnehmenden Bestand unverzüglich nach dem Verbringen mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht und von den übrigen Rindern des Bestandes bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses abgesondert wird.“

- d) In Absatz 5 wird die Angabe „den Absätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 1 und den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ , es denn, die Rinder sind bereits im Rahmen einer Untersuchung nach § 3 Abs. 1 bis 5 mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden“ gestrichen.

4. In Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 2 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 3

Weitere Änderung der BVDV-Verordnung

§ 3 Absatz 7 und § 4 Absatz 3 der BVDV-Verordnung vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2461), die durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 4**Änderung der Schweinepest-Verordnung**

Die Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. Frisches Wildschweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus frischem Wildschweinefleisch, das Wildschweinefleisch von im gefährdeten Bezirk erlegten Tieren enthält, darf aus dem gefährdeten Bezirk nicht verbracht werden.

7. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Bezirk nicht verbracht werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen

1. von Absatz 5 Nummer 2

a) für das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk

aa) in einen Betrieb im gefährdeten Bezirk, soweit die Schweine aus einem Betrieb stammen, in dem alle Schweine innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest untersucht worden sind, oder

bb) unmittelbar zur Schlachtung in eine Schlachtstätte innerhalb des gefährdeten Bezirks,

b) für das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk in einen Betrieb außerhalb des gefährdeten Bezirks im Inland, soweit

aa) die Schweine aus einem Betrieb stammen, in dem alle Schweine innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest untersucht worden sind,

bb) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen bei den zu verbringenden Schweinen eine virologische Stichprobenuntersuchung durchgeführt worden ist, um mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 vom Hundert und einer angenommenen Rate von 5 vom Hundert bei den zu verbringenden Schweinen Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest festzustellen, und

cc) sichergestellt ist, dass

aaa) die Schweine von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage begleitet werden, aus der sich die Kenn-

zeichnung der Tiere sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb ergibt,

bbb) die Schweine unmittelbar und nicht zusammen mit anderen Schweinen zu dem Bestimmungsbetrieb befördert werden und

ccc) der Versand mindestens vier Arbeitstage vorher der für den Versandort zuständigen Behörde unter Angabe des Bestimmungsbetriebes angezeigt wird,

oder

c) für das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk in eine von der zuständigen Behörde benannte Schlachtstätte im Inland, soweit die Schweine nach Verlassen des gefährdeten Bezirks unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden und sichergestellt ist, dass der Versand mindestens vier Arbeitstage vorher der für den Versandort zuständigen Behörde unter Angabe der Schlachtstätte angezeigt wird;

2. von Absatz 5 Nummer 6 für das Versenden von frischem Wildschweinefleisch oder Fleischerzeugnissen aus frischem Wildschweinefleisch aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk in einen Betrieb außerhalb des gefährdeten Bezirks im Inland, soweit

a) die Wildschweine, von denen das Fleisch gewonnen worden ist, virologisch mit negativem Ergebnis auf klassische Schweinepest untersucht worden sind und

b) die zuständige Behörde des Bestimmungsortes vorab ihre Zustimmung erteilt hat.

Die zuständige Behörde teilt den jeweiligen Versand der Schweine nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde mindestens drei Arbeitstage vor Beginn des Versands mit.“

2. § 25 Absatz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen

a) § 4 Absatz 3 Nummer 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 oder § 12 Absatz 2,

b) § 6 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 12 Absatz 2,

c) § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 11a Absatz 3 Satz 2, oder § 11 Absatz 4 Nummer 7,

d) § 11a Absatz 3 Satz 1, § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder c oder § 14a Absatz 5 Nummer 2, 3, 5, 6 oder 7 oder § 23 Absatz 3

ein dort genanntes Tier, Teile eines dort genannten Tieres, dort genanntes Fleisch, ein dort genanntes Fleischerzeugnis, einen dort genannten Gegenstand oder Abfall, verbringt.“

3. In der Anlage wird die Bezugsangabe wie folgt gefasst:

„(zu § 14a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa)“.

Artikel 5

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann jeweils den Wortlaut der Tollwut-Verordnung in der vom 9. Oktober 2010

und der BVDV-Verordnung in der jeweils vom 9. Oktober 2010 und vom 30. Juni 2011 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 tritt am 30. Juni 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Oktober 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Bekanntmachung
der Neufassung der Tollwut-Verordnung**

Vom 4. Oktober 2010

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung, der BVDV-Verordnung und der Schweinepest-Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1308) wird nachstehend der Wortlaut der Tollwut-Verordnung in der vom 9. Oktober 2010 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 598),
2. den am 26. Juni 2004 in Kraft getretenen Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1248),
3. den am 24. Dezember 2005 in Kraft getretenen Artikel 7 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499),
4. den am 23. Juni 2009 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337),
5. den am 9. Oktober 2010 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Bonn, den 4. Oktober 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
zum Schutz gegen die Tollwut
(Tollwut-Verordnung)**

Inhaltsübersicht

		§§
Abschnitt 1:	Begriffsbestimmungen	1
Abschnitt 2:	Schutzmaßregeln	2 bis 14
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Schutzmaßregeln	2 bis 5
Unterabschnitt 2:	Besondere Schutzmaßregeln bei Haustieren	6 bis 10
	A. Vor amtlicher Feststellung	6
	B. Nach amtlicher Feststellung	7 bis 10
Unterabschnitt 3:	Besondere Schutzmaßregeln bei wild lebenden Tieren	11 bis 12a
Unterabschnitt 4:	Desinfektion	13
Unterabschnitt 5:	Aufhebung der Schutzmaßregeln	14
Abschnitt 3:	Schlussbestimmungen	15, 15a
Abschnitt 4:	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16

**Abschnitt 1
Begriffsbestimmungen**

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Tollwut, wenn diese durch virologische Untersuchung nach einem in den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Bundesanzeiger bekannt gemachten Arbeitsanleitungen zur Labordiagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen (BAnz. S. 18 304 vom 12. September 2000) beschriebenen Untersuchungsverfahren festgestellt worden ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der Tollwut, wenn das Ergebnis der klinischen Untersuchung, der pathologisch-anatomischen Untersuchung, der molekularbiologischen Untersuchung oder der histologischen Untersuchung, jeweils in Verbindung mit epizootiologischen Anhaltspunkten, den Ausbruch der Tollwut befürchten lässt;
3. wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen, wenn eine Impfung gegen Tollwut
 - a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt, oder
 - b) im Falle von Wiederholungsimpfungen jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden sind, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt;

4. wild lebendes Tier: jedes für die Tollwut empfängliche wild lebende Tier, das in der Lage ist, die Tollwut zu verbreiten, insbesondere Füchse, Waschbären, Marderhunde und Fledermäuse.

Abschnitt 2

Schutzmaßregeln

Unterabschnitt 1

Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2

Impfungen und Heilversuche

(1) Gegen die Tollwut darf nur mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern geimpft werden. Impfungen seuchenkranker oder verdächtiger Tiere gegen die Tollwut sind verboten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Impfung wild lebender Tiere.

(2) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Tollwut anordnen, soweit dies

1. aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung oder
 2. zum Schutz vor der Tierseuche
- erforderlich ist.

(3) Heilversuche an verdächtigen Tieren sind verboten.

§ 3

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. von § 2 Absatz 1 Satz 1 für die Impfung mit anderen als den dort bezeichneten Impfstoffen,
2. von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 für wissenschaftliche Versuche,
3. von § 2 Absatz 1 Satz 2 für ansteckungsverdächtige Tiere, sofern sie zu dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder vermutlich mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unter wirksamem Impfschutz gestanden haben.

§ 3a

Untersuchungen

Die zuständige Behörde hat

1. kranke, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte wild lebende Füchse, Marderhunde und Waschbären,
2. verendet aufgefundene Füchse, Marderhunde und Waschbären

virologisch auf Tollwut zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Zur Durchführung dieser Untersuchung haben Jagdausübungsberechtigte die Tiere nach Satz 1 nach näherer Anordnung der zuständigen Behörde dieser selbst oder einer von ihr bestimmten Untersuchungseinrichtung zuzuleiten. Mit der Zuleitung müssen dem Empfänger des jeweiligen Tieres Angaben zur Abschuss- oder Fundstelle, zum Datum des Abschusses oder Fundes, zur Tierart und zum Verhalten des Tieres vor dem Erlegen mitgeteilt werden.

§ 4

Anzeige von Ausstellungen

(1) Hunde- und Katzensausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen im gefährdeten Bezirk sind der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

(2) Soweit Hunde oder Katzen aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland an einer Hunde- oder Katzensausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art teilnehmen, ist diese Veranstaltung stets der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann eine in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Ausstellung oder Veranstaltung beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 5

Kennzeichnung

In einem gefährdeten Bezirk ist es verboten, Hunde außerhalb geschlossener Räume frei laufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband, einen Gurt oder ein sonstiges Hundegeschirr tragen, auf oder an dem Name und Anschrift des Besitzers angegeben sind oder an dem eine Steuermarke befestigt ist. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten

Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.

Unterabschnitt 2**Besondere Schutzmaßregeln bei Haustieren****A. Vor amtlicher Feststellung**

§ 6

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung für seuchenverdächtige Haustiere Folgendes:

1. Der Besitzer muss alle Haustiere an ihrem jeweiligen Standort so absondern, dass sie nicht mit Haustieren anderer Besitzer sowie mit Menschen in Berührung kommen können.
2. Verendete oder getötete Haustiere sind so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und dass Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
3. Führt die amtstierärztliche Untersuchung bei einem als seuchenverdächtig gemeldeten Haustier nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so ordnet die zuständige Behörde die behördliche Beobachtung des Tieres an; hierzu ist es sicher einzusperren. Die Beobachtung wird aufgehoben, wenn sich der Verdacht auf Grund amtstierärztlicher Untersuchung als unbegründet erwiesen hat.

B. Nach amtlicher Feststellung

§ 7

Tötung und unschädliche Beseitigung

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenverdächtigen Tiere anordnen; bei seuchenverdächtigen Hunden und Katzen hat sie die Tötung und unschädliche Beseitigung anzuordnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde bei seuchenverdächtigen Hunden oder Katzen anstelle der Tötung und unschädlichen Beseitigung die behördliche Beobachtung bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts anordnen, wenn diese Tiere

1. einen Menschen gebissen haben oder
2. nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

(3) Das Schlachten und Abhäuten seuchenverdächtiger Tiere sowie der Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 8

Schutzmaßregeln für den gefährdeten Bezirk

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier oder einem wild lebenden Tier, ausgenommen bei einer Fledermaus, amtlich festgestellt worden und kann im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier eine Infektion in diesem Gebiet auf Grund epizootologischer Nachforschungen nicht ausgeschlossen werden, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 Quadratkilometern oder mit einem Radius von mindestens 40 Kilometern um die Tierhaltung, die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle zum gefährdeten Bezirk und gibt dies öffentlich bekannt.

(2) Die zuständige Behörde bringt an den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an anderen geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

(3) Im gefährdeten Bezirk dürfen Hunde und Katzen nicht frei laufen gelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen und die von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen, sowie Katzen, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

(4) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einer Fledermaus amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde das betreffende Gebiet nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zum gefährdeten Bezirk erklären. Die Erklärung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

(1) Für Hunde und Katzen ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung an, wenn anzunehmen ist, dass sie mit seuchenkranken Tieren in Berührung gekommen sind. Sie kann die sofortige Tötung dieser Hunde und Katzen anordnen, wenn anzunehmen ist, dass sie mit seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Haustiere, von denen anzunehmen ist, dass sie mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, sind sofort behördlich zu beobachten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich bei der Berührung unter wirksamem Impfschutz standen. Solche Hunde und Katzen sind sofort behördlich zu beobachten und unverzüglich erneut gegen Tollwut zu impfen. Die zuständige Behörde kann zulassen, dass von der Impfung abgesehen wird, wenn die Tiere bereits mehrmals in kurzen Abständen gegen Tollwut geimpft worden sind.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für nicht unter wirksamem Impfschutz stehende Hunde und Katzen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern die Tiere sofort für mindestens drei Monate sicher eingesperrt werden und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann in der Entscheidung nach Satz 1 oder nachträglich die Dauer der dort genannten Maßnahme verkürzen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 10

Behördliche Beobachtung

(1) Die Dauer der behördlichen Beobachtung nach § 9 Absatz 2 und 3 beträgt sechs Monate. Die zuständige Behörde kann die Dauer bis auf zwei Monate verkürzen, sofern die ansteckungsverdächtigen Tiere vor dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder vermutlich mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unter wirksamem Impfschutz standen und unverzüglich erneut gegen Tollwut geimpft werden. § 9 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Während der behördlichen Beobachtung darf das Tier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde von seinem Standort entfernt werden. Die Nutzung und der Weidegang von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind gestattet; die Nutzung der Hunde bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Wird das Tier vom Standort entfernt, so unterliegt es der Beobachtung am neuen Standort.

(3) Statt der behördlichen Beobachtung kann die zuständige Behörde für ansteckungsverdächtige Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Tötung und unschädliche Beseitigung anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Unterabschnitt 3

Besondere Schutzmaßregeln bei wild lebenden Tieren

§ 11

Schutzmaßregeln im Verdachtsfall

Jagdausübungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass seuchenverdächtigen wild lebenden Tieren sofort nachgestellt wird und dass diese erlegt und unverzüglich unschädlich beseitigt werden. Ausgenommen von der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung ist Untersuchungsmaterial zur Feststellung der Tollwut; bei Füchsen und kleineren Tieren ist das der ganze Tierkörper, bei größeren Tieren nur der Kopf. Wird das Untersuchungsmaterial nicht der zuständigen Behörde oder einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt abgeliefert, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wo es sich befindet.

§ 12

Schutzmaßregeln nach Feststellung des Ausbruchs und in sonstigen Fällen

(1) Ist der Ausbruch der Tollwut bei einem wild lebenden Tier, ausgenommen bei einer Fledermaus, amtlich festgestellt worden oder liegen sonst gesicherte Anhaltspunkte vor, dass die Tollwut durch ein wild lebendes Tier verbreitet wird, ordnet die zu-

ständige Behörde zusätzlich zu den Untersuchungen nach § 3a

1. eine verstärkte Bejagung,
2. eine orale Immunisierung und
3. die Untersuchung nach der Anlage

wild lebender Tiere an, soweit ein Gebiet zum gefährdeten Bezirk nach § 8 Absatz 1 erklärt worden ist. Der Jagd ausübungs berechtigte ist im Falle der behördlichen Anordnung nach Satz 1 zur verstärkten Bejagung und zur Mitwirkung bei der Auslegung der Impfköder im Rahmen der oralen Immunisierung verpflichtet.

(2) Den Zeitraum und den örtlichen Bereich, in denen die orale Immunisierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durchzuführen ist, die Art der Impfköderaumlage, die Impfstrategie, die Anzahl der Impfköder, die Kontrolle des Impferfolges und den Abschluss der Impfmaßnahmen bestimmt die zuständige Behörde im Benehmen mit dem Friedrich-Loeffler-Institut. Dabei sind die Epidemiologie der Tollwut und die landschaftsstrukturellen Gegebenheiten zugrunde zu legen. Ferner muss der Zeitraum für die orale Immunisierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mindestens zwei Jahre nach dem letzten Tollwutfall im gefährdeten Bezirk andauern.

§ 12a

Wird auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates oder Drittlandes der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einem wild lebenden Tier innerhalb einer Entfernung von 100 Kilometern von der deutschen Grenze amtlich festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so kann diese Maßnahmen nach § 12 anordnen.

Unterabschnitt 4

Desinfektion

§ 13

Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der verdächtigen Tiere muss der Besitzer die Ställe oder sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde reinigen und desinfizieren.

Unterabschnitt 5

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 14

(1) Die zuständige Behörde hebt Schutzmaßnahmen auf, die sie wegen des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier angeordnet hat, wenn die Tollwut bei Haustieren erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut bei Haustieren beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat. Die Tollwut bei Haustieren gilt als erloschen und der Verdacht auf Tollwut bei Haustieren gilt als beseitigt, wenn die seuchenkranken Haustiere oder seuchenverdächtigen Hunde und Katzen verendet oder getötet worden sind, die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamte-

ten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist.

(2) Die zuständige Behörde hebt Schutzmaßnahmen auf, die sie wegen des Ausbruchs der Tollwut oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei einem wild lebenden Tier angeordnet hat, wenn die Tollwut bei wild lebenden Tieren erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut bei wild lebenden Tieren beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat. Die Tollwut bei wild lebenden Tieren gilt als erloschen, wenn in dem gefährdeten Bezirk über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Tollwut amtlich nicht festgestellt und eine Untersuchung wild lebender Tiere nach § 3a durchgeführt worden ist.

(3) Die zuständige Behörde kann ein Teilgebiet des gefährdeten Bezirks als tollwutfrei bestimmen, soweit

1. in diesem Gebiet über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Tollwut amtlich nicht festgestellt worden ist und
2. ein gefährdeter Bezirk mit einer Fläche von mindestens 5 000 Quadratkilometern oder mit einem Radius von 40 Kilometern um die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle, in dem die Feststellung des Ausbruchs der Tollwut weniger als zwei Jahre zurückliegt, bestehen bleibt.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 15

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 2, § 3a Satz 2, § 4 Absatz 3, § 6 Nummer 3 Satz 1, § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 3 oder § 12 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12a oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 3, § 6 Nummer 2 Satz 2, nach § 9 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3, nach § 9 Absatz 4 oder § 10 Absatz 2 Satz 1 oder 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine Impfung oder entgegen § 2 Absatz 3 einen Heilversuch durchführt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 oder 2 eine Tieraussstellung oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 5 Satz 1 einen Hund außerhalb geschlossener Räume ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung frei laufen lässt oder mit sich führt,
4. entgegen § 6 Nummer 1 ein Haustier nicht absondert,
5. entgegen § 6 Nummer 2 Satz 1 ein verendetes oder getötetes Haustier aufbewahrt,
6. ohne Genehmigung nach

- a) § 6 Nummer 2 Satz 2 ein verendetes oder getötetes Haustier verbringt,
 - b) § 10 Absatz 2 Satz 1 ein Tier entfernt oder
 - c) § 10 Absatz 2 Satz 2 einen Hund nutzt,
- 7. entgegen § 7 Absatz 3 ein seuchenverdächtiges Tier schlachtet oder abhäutet oder einzelne Teile, Milch oder ein sonstiges Erzeugnis eines solchen Tieres verkauft oder verbraucht,
 - 8. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 in einem gefährdeten Bezirk einen Hund oder eine Katze frei laufen lässt,
 - 9. entgegen § 11 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass einem seuchenverdächtigen wild lebenden Tier sofort nachgestellt wird, dieses erlegt und unschädlich beseitigt wird oder
 - 10. einer Vorschrift des § 13 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt.

§ 15a

Weitergehende Maßnahmen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Feststellung der Tollwut bei einem Haustier oder einem wild lebenden Tier weitergehende Maßnahmen nach § 79 Absatz 4 in Verbindung mit den §§ 17, 17b Absatz 1 Nummer 4 und den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union nicht entgegenstehen, bleibt unberührt.

Abschnitt 4

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Untersuchung wild lebender Tiere,
ausgenommen Fledermäuse, zur Kontrolle des Impferfolges**

1. Stichprobenumfang

In einem Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 Quadratkilometern oder mit einem Radius von mindestens 40 Kilometern um die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle sind zur Kontrolle des Impferfolges jährlich mindestens 60 erlegte wild lebende Füchse serologisch zu untersuchen. Übersteigt die Fläche eines Impfgebietes eine Fläche von 5 000 Quadratkilometer, kann die zuständige Behörde Untersuchungen in von ihr ausgewählten Gebieten innerhalb des Impfgebietes anordnen.

2. Auswahlkriterien

- a) Die Stichproben sind auf das gesamte Untersuchungsgebiet gleichmäßig zu verteilen.
- b) Die Stichproben sind zufällig auszuwählen, wobei in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Köderauslage keine Stichproben erfolgen und Jungtiere wild lebender Tiere, insbesondere von Füchsen und Marderhunden, bis zur Herbstauslage nicht untersucht werden sollten, soweit nicht besondere Untersuchungsprogramme durchgeführt werden. Im Falle einer Untersuchung auf Grund eines besonderen Untersuchungsprogramms sind die Jungtiere altersmäßig zu kennzeichnen.

**Bekanntmachung
der Neufassung der BVDV-Verordnung**

Vom 4. Oktober 2010

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung, der BVDV-Verordnung und der Schweinepest-Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1308) wird nachstehend der Wortlaut der BVDV-Verordnung in der vom 9. Oktober 2010 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 19. Dezember 2008 in Kraft getretene Verordnung vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2461),
2. den am 9. Oktober 2010 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung,
3. den am 30. Juni 2011 in Kraft tretenden Artikel 3 der eingangs genannten Verordnung.

Bonn, den 4. Oktober 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus
(BVDV-Verordnung)**

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. BVDV-unverdächtiges Rind:
ein Rind, das
 - a) mit negativem Ergebnis auf das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) mit einer in der Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung der Bovinen Virusdiarrhoe vom 30. Oktober 2008 (BAnz. S. 3999) (amtliche Methodensammlung) beschriebenen Methode untersucht worden ist oder
 - b) ein mit negativem Ergebnis mit einer der in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchtes Kalb geboren hat;
2. BVDV-unverdächtiger Rinderbestand:
ein Bestand mit Rindern, der die Anforderungen der Anlage 1 erfüllt;
3. persistent BVDV-infiziertes Rind:
ein Rind, das mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit positivem Ergebnis auf BVDV untersucht worden ist und
 - a) das längstens 60 Tage nach der ersten Untersuchung erneut mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit positivem Ergebnis auf BVDV untersucht worden ist,
 - b) bei dem eine Wiederholungsuntersuchung nach Buchstabe a unterblieben ist oder
 - c) das an Mucosal Disease erkrankt ist,
 sowie die Nachkommen eines Rindes nach den Buchstaben a bis c.

§ 2

Impfungen

(1) Die zuständige Behörde kann die Impfung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion

1. anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, oder
2. verbieten, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(2) Soweit weibliche Rinder gegen eine BVDV-Infektion geimpft werden, ist die Impfung nach den Empfehlungen des Impfstoffherstellers so durchzuführen, dass ein fetaler Schutz vor einer BVDV-Infektion zu erwarten ist.

(3) Der Besitzer hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Anzahl der geimpften Rinder einschließlich deren Ohrmarkennummern, den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen sowie den verwendeten Impfstoff zu erteilen.

§ 3

Untersuchungen

(1) Der Besitzer hat alle Rinder,

1. die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in seinem Bestand geboren worden sind, bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats oder
2. die aus dem Bestand verbracht werden sollen, vor dem Verbringen

mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen. Der Besitzer hat sicherzustellen, dass der untersuchenden Einrichtung das Geburtsdatum und die Ohrmarkennummer des zu untersuchenden Rindes sowie das Datum der Probenahme mit der Übersendung der jeweiligen Probe mitgeteilt wird. Satz 2 gilt nicht im Hinblick auf das Geburtsdatum und das Datum der Probenahme, soweit Ohrgewebeproben untersucht werden sollen, die im Rahmen der Kennzeichnung der Rinder nach § 27 der Viehverkehrsverordnung gewonnen worden sind. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 hat der Besitzer Kälber seines Bestandes, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geboren worden sind, unverzüglich nach der Geburt mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen, soweit die Kälber von Rindern stammen, die tragend in seinen Bestand eingestellt worden sind.

(2) Eine Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist entbehrlich, soweit bei einem Rind oder einem von diesem geborenen Rind vor dem 1. Januar 2011 eine Untersuchung auf BVDV mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist, die einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode entspricht.

(3) Die zuständige Behörde kann, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes anordnen. Satz 1 gilt auch für verendete Rinder und Totgeburten. Sie kann ferner, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. die Einrichtung bestimmen, in der die jeweilige Untersuchung durchzuführen ist,
2. für die Untersuchung eine in der amtlichen Methodensammlung beschriebene Methode vorschreiben sowie
3. das Alter festlegen, in dem die Rinder zu untersuchen sind.

(4) Ist bei einer Untersuchung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 Satz 1 eine BVDV-Infektion festgestellt worden, so hat der Besitzer das betroffene Rind längstens 60 Tage nach der ersten Untersuchung erneut mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen, soweit er das Rind nicht innerhalb dieses Zeitraums töten lässt.

(5) Liegen bei einem nicht auf BVDV untersuchten Rind klinische Anzeichen vor, die darauf schließen lassen, dass es an Mucosal Disease erkrankt ist, so hat

der Besitzer das Rind unverzüglich mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode untersuchen zu lassen.

(6) Der Besitzer eines Rindes hat

1. sicherzustellen, dass ihm die untersuchende Einrichtung das Ergebnis einer Untersuchung nach den Absätzen 1 oder 3 bis 5 nach dessen Vorliegen unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form mitteilt,
2. die Ergebnisse der Untersuchungen nach Nummer 1 der für die Anzeige nach § 28 der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle, geordnet nach dem Datum der Probenahme, schriftlich oder in elektronischer Form längstens 14 Tage nach der Mitteilung durch die untersuchende Einrichtung unter Angabe der seinem Betrieb nach § 26 der Viehverkehrsverordnung erteilten Registriernummer sowie der Kennzeichnung des Rindes nach § 27 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen.

(7) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Untersuchungspflicht für Rinder, die am 1. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, zulassen, soweit diese aus einem Bestand verbracht und in einen Bestand eingestellt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.*)

§ 4

Verbringen von Rindern

(1) Rinder dürfen

1. aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden,
2. auf einen Viehmarkt, eine Viehausstellung, eine Veranstaltung ähnlicher Art oder eine Viehsammelstelle oder von einer der genannten Veranstaltungen oder aus einer Viehsammelstelle nur verbracht werden oder
3. auf eine Gemeinschaftsweide oder einen sonstigen Standort mit Kontakt zu Rindern aus anderen Beständen nur aufgetrieben werden,

soweit sie BVDV-unverdächtig sind und von einem Nachweis in schriftlicher oder elektronischer Form über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sind. Wird der Nachweis in elektronischer Form geführt, müssen die erforderlichen Angaben für die zuständige Behörde auf deren Verlangen jederzeit in leicht lesbarer Form verfügbar sein.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für ein Rind, das

1. aus einem Bestand unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird,
2. unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird oder
3. unmittelbar zur tierärztlichen Untersuchung oder Behandlung verbracht wird, soweit das Rind im Rahmen dieser Untersuchung oder Behandlung mit

einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode untersucht und bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung abgesondert gehalten wird.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 darf ein nicht BVDV-unverdächtigtes Rind wieder unmittelbar in den Herkunftsbestand verbracht werden.

(3) Die zuständige Behörde kann für Rinder, die bis zum 1. Januar 2011 den sechsten Lebensmonat vollendet haben, Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genehmigen, soweit die Rinder des aufnehmenden Betriebes ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.**)

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf ein Rind bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats in einen Bestand im Inland verbracht werden, soweit das zu verbringende Rind unmittelbar in einen Bestand verbracht wird, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden und

1. der Herkunftsbestand

a) im Inland gelegen und ein BVDV-unverdächtigter Rinderbestand ist und das zu verbringende Rind von einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder

b) in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland gelegen ist und das zu verbringende Rind

aa) von einer Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftstaates, dass das Rind mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden ist, oder,

bb) soweit das Rind aus einem Herkunftsbestand stammt, der BVDV-unverdächtig ist, von einer Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftstaates, die unter Angabe des Namens und der Anschrift des Bestandes und der Gültigkeitsdauer die BVDV-Unverdächtigkeit des Rinderbestandes bestätigt,

begleitet wird oder

2. der Herkunftsbestand kein BVDV-unverdächtigter Rinderbestand ist und das zu verbringende Rind in dem aufnehmenden Bestand unverzüglich nach dem Verbringen mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht und von den übrigen Rindern des Bestandes bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses abgesondert wird.

(5) Rinder, die nach Absatz 2 Nummer 1 und den Absätzen 3 und 4 keiner Untersuchung bedürfen, dürfen zusammen mit anderen Rindern nur verbracht werden, soweit alle verbrachten Rinder nach Beendigung des Verbringens unverzüglich

1. in denselben Bestand eingestellt und dort ausschließlich in Stallhaltung gemästet werden oder

2. in derselben Schlachtstätte geschlachtet werden.

(6) Der schriftliche oder elektronische Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 ist

*) Gemäß Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1308) tritt § 3 Absatz 7 am 30. Juni 2011 außer Kraft.

**) Gemäß Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1308) tritt § 4 Absatz 3 am 30. Juni 2011 außer Kraft.

1. im Falle der Abgabe eines Rindes von demjenigen, in dessen Besitz das Rind übergeht, oder
2. im Falle des Verbleibs eines Rindes beim bisherigen Besitzer von diesem

bis zur erstmaligen oder erneuten Abgabe des Rindes oder bis zum Tod des Rindes aufzubewahren.

§ 5

Schutzmaßnahmen

(1) Der Besitzer hat ein persistent BVDV-infiziertes Rind unverzüglich töten zu lassen. Abweichend von Satz 1 darf ein persistent infiziertes Rind unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden, soweit sichergestellt ist, dass das betreffende Rind nur zusammen mit solchen Rindern verbracht wird, die unverzüglich nach Ende des Verbringens in derselben Schlachtstätte geschlachtet werden.

(2) Die zuständige Behörde führt epidemiologische Nachforschungen durch, um das Muttertier sowie die Nachkommen des persistent BVDV-infizierten Rindes aufzufinden. Der jeweilige Besitzer hat die Rinder des Bestandes, in dem sich das betroffene Tier, dessen Muttertier und dessen Nachkommen befinden, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode auf BVDV untersuchen zu lassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes han-

delt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 1 oder § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 oder 5 ein Rind nicht oder nicht rechtzeitig untersuchen lässt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der dort genannten Einrichtung eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 5 ein Rind verbringt oder einstellt,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Rind auftreibt,
5. entgegen § 4 Absatz 6 einen Nachweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
6. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 ein Rind nicht oder nicht rechtzeitig töten lässt.

§ 7

Weitergehende Maßnahmen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Feststellung einer BVDV-Infektion weitergehende Maßnahmen nach § 79 Absatz 4 in Verbindung mit den §§ 17, 17b Absatz 1 Nummer 4 und den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind, bleibt unberührt.

Anlage 1
(zu § 1)

Voraussetzungen, unter denen
ein Rinderbestand als BVDV-unverdächtig gilt

Abschnitt 1**BVDV-unverdächtigter Rinderbestand**

1. Alle Rinder des Bestandes sind mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden, es sei denn, es handelt sich um Rinder, deren Kälber mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sind.
2. Innerhalb eines Zeitraumes von zwölf auf die Untersuchung nach Nummer 1 folgenden Monaten sind
 - a) alle im Bestand geborenen Rinder längstens sechs Monate nach ihrer Geburt mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden,
 - b) alle Rinder des Bestandes frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BVDV-Infektion hindeuten,
 - c) in den Bestand nur Rinder eingestellt worden, die zuvor mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sind,
 - d) die Rinder des Bestandes so gehalten worden, dass sie keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes gehabt haben, die nicht BVDV-unverdächtig sind,
 - e) die Rinder des Bestandes nur mit Samen von BVDV-unverdächtigen Bullen besamt oder nur von BVDV-unverdächtigen Bullen gedeckt worden.

Abschnitt 2**Aufrechterhaltung der BVDV-Unverdächtigkeits**

Die BVDV-Unverdächtigkeits des Rinderbestandes wird aufrechterhalten, soweit die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BVDV-Infektion hindeuten.
2. Alle im Bestand geborenen Rinder werden längstens sechs Monate nach ihrer Geburt mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht.
3. In den Bestand werden nur BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt.
4. Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht BVDV-unverdächtig sind, haben.
5. Die Rinder des Bestandes dürfen nur mit Samen von BVDV-unverdächtigen Bullen besamt oder nur von BVDV-unverdächtigen Bullen gedeckt werden.

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 4)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BVDV-Unverdächtigkeit eines Rinderbestandes**

Der Bestand (Die Bestände)¹⁾

des (der)

in Kreis

Land

mit der(Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung)

ist (sind) nach § 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung BVDV-unverdächtig.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit drei Monate²⁾, sechs Monate²⁾,
zwölf Monate²⁾ nach der letzten Untersuchung, spätestens jedoch für den
Bestand

.....¹⁾ am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die Voraus-
setzungen der Anlage 1 Abschnitt 1 der BVDV-Verordnung nicht mehr erfüllt
sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....

(Unterschrift)

¹⁾ Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

**Verordnung
zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer
(Einhufer-Blutarmut-Verordnung)**

Vom 4. Oktober 2010

Auf Grund des § 73a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 4, des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1, des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2, den §§ 23, 24 Absatz 1 und den §§ 26, 27, 28, 29, 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut), soweit diese durch serologische Untersuchung oder durch virologische Untersuchung (Genomnachweis des Erregers der Einhufer-Blutarmut) festgestellt ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der Einhufer-Blutarmut, soweit das Ergebnis einer
 - a) serologischen oder klinischen Untersuchung oder
 - b) pathologisch-anatomischen Untersuchung
 den Ausbruch der Einhufer-Blutarmut befürchten lässt;
3. Ansteckungsverdacht, soweit auf Grund epidemiologischer Nachforschungen eine Ansteckung mit der Einhufer-Blutarmut nicht ausgeschlossen werden kann.

Abschnitt 2

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 2

Impfungen und Heilversuche

Impfungen und Heilversuche seuchenkranker oder -verdächtiger Einhufer sind verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 3

Untersuchungen

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass

1. Einhufer, die in einen Betrieb eingestellt werden oder an einer Veranstaltung teilnehmen, an der Pferde verschiedener Bestände zusammenkommen, virologisch oder serologisch auf Einhufer-Blutarmut untersucht werden,
2. Aborte von Einhufern einschließlich der Nachgeburten virologisch oder Stuten, die abortiert haben, serologisch auf Einhufer-Blutarmut untersucht werden,

soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Abschnitt 3

Besondere Schutzmaßnahmen

Unterabschnitt 1

**Schutzmaßnahmen vor amtlicher
Feststellung der Einhufer-Blutarmut**

§ 4

**Blutprobenentnahme,
epidemiologische Nachforschungen**

(1) Im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Einhufer-Blutarmut führt die zuständige Behörde unverzüglich eine klinische und serologische Untersuchung des seuchenverdächtigen Einhufers auf die Einhufer-Blutarmut durch. Im Falle verendeter oder getöteter Einhufer ordnet sie die virologische oder serologische Untersuchung auf die Einhufer-Blutarmut an.

(2) Ergeben sich auf Grund einer Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 Anhaltspunkte für einen Ausbruch der Einhufer-Blutarmut, so führt die zuständige Behörde epidemiologische Nachforschungen durch. Die epidemiologischen Nachforschungen erstrecken sich mindestens auf

1. den Zeitraum, in dem das Virus der Einhufer-Blutarmut bereits im Betrieb gewesen sein kann, bevor der Verdacht angezeigt worden ist,
2. die Ermittlung anderer Betriebe, aus denen Einhufer in den betroffenen Betrieb oder in die Einhufer aus dem betroffenen Betrieb verbracht worden sein können, und
3. die Ermittlung aller Kontakte der Einhufer des betroffenen Betriebes zu anderen Einhufern.

§ 5

Schutzmaßnahmen in dem betroffenen Betrieb

(1) Im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Einhufer-Blutarmut hat der Tierhalter des Betriebes unverzüglich

1. sämtliche Einhufer des Betriebes nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde aufzustallen,
2. seuchenverdächtige Einhufer von den übrigen Einhufern abzusondern und getrennt von den übrigen Einhufern zu versorgen,
3. eine Insektenbekämpfung im Stall durchzuführen,
4. Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in einem Stall oder sonstigen Standort der Einhufer benutzt worden sind und die Träger des Ansteckungstoffes sein können, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Einhufer, Einhufer Samen, -eizellen und -embryonen dürfen in den und aus dem Bestand nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.

§ 6

Reinigung und Desinfektion

Im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Einhufer-Blutarmut haben Personen, die eine Untersuchung oder Behandlung seuchenverdächtigter Einhufer durchgeführt haben, sowie Personen, die mit der Betreuung oder Pflege seuchenverdächtigter Einhufer betraut sind,

1. zur Untersuchung, Behandlung, Pflege oder Fixierung seuchenverdächtigter Einhufer benutzte Geräte und Instrumente nach dem Gebrauch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen,
2. sich nach der Untersuchung, Behandlung, Betreuung oder Pflege der Einhufer nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren,
3. Blut seuchenverdächtigter Einhufer, soweit es nicht zur Untersuchung bestimmt ist, unschädlich zu beseitigen und mit Blut seuchenverdächtigter Einhufer verunreinigte Flächen und Gegenstände nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unverzüglich nach den Eingriffen zu reinigen und zu desinfizieren.

Unterabschnitt 2**Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der Einhufer-Blutarmut**

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch und das Erlöschen der Einhufer-Blutarmut öffentlich bekannt.

§ 8

Schutzmaßnahmen in dem betroffenen Betrieb

(1) Ist der Ausbruch der Einhufer-Blutarmut amtlich festgestellt, ordnet die zuständige Behörde

1. die klinische und serologische Untersuchung aller Einhufer des betroffenen Betriebes,
2. im Falle verendeter oder getöteter Einhufer eine virologische oder serologische Untersuchung der verendeten oder getöteten Einhufer

auf die Einhufer-Blutarmut an. § 4 Absatz 2 Satz 2 und die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Der Tierhalter des Betriebes hat unverzüglich an den Eingängen des Betriebes Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Einhufer-Blutarmut – unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.

(3) Die zuständige Behörde ordnet die Tötung von Einhufern und deren unschädliche Beseitigung einschließlich des bei ihrer Tötung anfallenden Blutes an, soweit bei diesen Einhufern die Einhufer-Blutarmut amtlich festgestellt worden ist. Sie kann die Tötung seuchenverdächtigter Einhufer anordnen, wenn dies zur Verhütung der Verbreitung der Einhufer-Blutarmut erforderlich ist.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche von der Anordnung der Tötung seuchenkranker Einhufer nach Absatz 3 absehen, soweit der Einhufer in eine tierärztliche wissenschaftliche Einrichtung verbracht wird und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 9

Ansteckungsverdacht

(1) Ist der Ausbruch der Einhufer-Blutarmut amtlich festgestellt und besteht Ansteckungsverdacht, führt die zuständige Behörde unverzüglich die klinische und serologische Untersuchung auf die Einhufer-Blutarmut für alle durch die Nachforschungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 ermittelten Einhufer durch. Die klinische und serologische Untersuchung ist im Falle eines negativen Ergebnisses der Untersuchung im Abstand von drei Monaten zu wiederholen. Im Falle verendeter oder getöteter Einhufer ordnet die zuständige Behörde die virologische oder serologische Untersuchung auf die Einhufer-Blutarmut an.

(2) Für Bestände mit ansteckungsverdächtigen Einhufern gilt § 5 entsprechend.

(3) Ansteckungsverdächtige Einhufer dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf Wirtschafts- oder Weideflächen des Betriebes verbracht werden. Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Hierbei berücksichtigt sie die Ergebnisse epidemiologischer Untersuchungen, das Vorkommen von Einhufern, Vektoren, natürlichen Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten.

§ 10

Sperrbezirk

(1) Ist der Ausbruch der Einhufer-Blutarmut in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie die Ergebnisse epidemiologischer Untersuchungen, das Vorkommen von Einhufern und blutsaugenden Insekten, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten. Satz 1 gilt nicht, soweit in dem Gebiet mit einem Radius von

einem Kilometer um den Seuchenbetrieb keine Einhufer gehalten werden oder sonstige Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr der Verbreitung der Einhufer-Blutarmut nicht besteht.

(2) Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Einhufer-Blutarmut – Sperrbezirk“ an.

(3) Mit Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben Tierhalter im Sperrbezirk

1. der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der
 - a) gehaltenen Einhufer unter Angabe der Nutzungsrichtung und des Standortes,
 - b) verendeten oder erkrankten Einhufer sowie jede Änderung anzuzeigen und
2. sämtliche Einhufer aufzustallen.

(4) Die zuständige Behörde führt innerhalb von sieben Tagen eine klinische und eine serologische Untersuchung auf die Einhufer-Blutarmut aller Einhufer durch, die in dem Sperrbezirk gehalten werden.

(5) Einhufer dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Absatz 4 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

(6) Einhufersamen, -eizellen und -embryonen dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie von Einhufern stammen, die drei Monate nach der Untersuchung nach Absatz 4 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

(7) Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Absatz 4 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind. Für den Samen von Hengsten aus dem Sperrbezirk gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Stuten im Sperrbezirk dürfen nur besamt werden, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Absatz 4 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

(9) Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern innerhalb des Sperrbezirks sind verboten. Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern außerhalb des Sperrbezirks teilnehmen.

(10) Fahrzeuge, die für den Transport von Einhufern, die im Sperrbezirk gehalten werden, verwendet worden sind, müssen vor weiterem Gebrauch nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert werden.

§ 11

Desinfektion

(1) Der Tierhalter des betroffenen Betriebes hat nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde

1. die Ställe oder sonstigen Standorte der seuchenkranken und -verdächtigen Einhufer in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren und dabei möglichst insektenfrei zu machen,
2. den Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten an einen hierfür geeigneten Platz zu verbringen, zu desinfizieren und anschließend mindestens vier Wochen zu lagern,
3. flüssige Abgänge aus den Ställen oder sonstigen Standorten, soweit sie nicht dem Dung beigegeben werden, zu desinfizieren,
4. nach Entfernung der seuchenkranken und -verdächtigen Einhufer aus dem Betrieb oder von sonstigen Standorten die Ställe und sonstigen Standorte der Tiere, insbesondere die Stallgänge, Jaucherinnen, Futterkrippen, verwendeten Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass die Desinfektion nach Absatz 1 Nummer 4 auf die Betriebsteile beschränkt wird, in denen die seuchenkranken und -verdächtigen Einhufer gestanden haben.

§ 12

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen nach den §§ 5 bis 11 sind aufzuheben, wenn die Einhufer-Blutarmut erloschen ist oder der Verdacht des Ausbruchs der Einhufer-Blutarmut sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Einhufer-Blutarmut gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Einhufer des Betriebes verendet sind, getötet oder entfernt worden sind oder
 - b) die seuchenkranken und -verdächtigen Einhufer des Betriebes verendet sind, getötet oder entfernt worden sind und bei den übrigen Einhufern des Bestandes keine für Einhufer-Blutarmut verdächtigen Erscheinungen festgestellt worden sind und nach Entfernung der seuchenkranken oder -verdächtigen Einhufer zwei im Abstand von drei Monaten entnommenen Blutproben serologisch mit negativem Ergebnis auf Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind, und
2. die Desinfektion unter amtlicher Überwachung und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt worden ist.

(3) Der Seuchenverdacht auf die Einhufer-Blutarmut hat sich als unbegründet erwiesen, wenn nach Anzeige des Verdachts eine serologische Untersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Satz 2, § 5 Absatz 2, § 9 Absatz 3 Satz 1 oder § 11 Absatz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4,

auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2, § 6, § 8 Absatz 1 oder 3, § 9 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 10 oder § 11 Absatz 1

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine Impfung oder einen Heilversuch vornimmt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2, Einhufer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig absondert oder versorgt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 eine Insektenbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
4. entgegen § 5 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2, § 9 Absatz 3 Satz 1 oder § 10 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 Einhufer, Einhufer-

men, -eizellen oder -embryonen ohne Genehmigung verbringt,

5. entgegen § 8 Absatz 2 ein Schild nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder
6. entgegen § 10 Absatz 9 Satz 1 eine Ausstellung, einen Markt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art mit Einhufern innerhalb des Sperrbezirks durchführt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1845), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Oktober 2010

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie
und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie*)**

Vom 5. Oktober 2010

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet auf Grund

- des § 1a Absatz 9 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) eingefügt worden ist,
- des § 10 Absatz 1 Satz 9 Nummer 1 bis 9 und Satz 11, auch in Verbindung mit § 26a Absatz 1 Satz 3, und § 10a Absatz 9 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, von denen § 10 Absatz 1 Satz 9 und 11 und § 26a durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b und Nummer 35 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) eingefügt worden sind und § 10a Absatz 9 Satz 1 und 3 durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) neu gefasst worden ist,
- des § 22 Satz 1 und 3, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 11 Satz 3 und § 14 Absatz 1 Satz 1, des Kreditwesengesetzes, von denen § 22 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 10 des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) und § 14 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) geändert worden ist, und
- des § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2007 (BGBl. I S. 2605) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

*) Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung

- der Richtlinie 2009/27/EG der Kommission vom 7. April 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement (ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 97),
- der Richtlinie 2009/83/EG der Kommission vom 27. Juli 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit technischen Bestimmungen über das Risikomanagement (ABl. L 196 vom 28. 7.2009, S. 14),
- der Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97).

Artikel 1

Änderung der Solvabilitätsverordnung

Die Solvabilitätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2926), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3971) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 40 wird hinter dem Wort „Gewährleistungen“ das Wort „ , Lebensversicherungen“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 168 wird in der Angabe zur Überschrift des Titels 2 das Wort „Gewährleistungen“ durch die Wörter „Ansprüche sowie Lebensversicherungen“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe zu § 171 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 171a Zahlungszusagen für den Restwert von Leasinggegenständen“.
- d) Die Angabe zu § 227 wird wie folgt gefasst:
„§ 227 KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen“.
- e) Die Angabe zu § 229 wird wie folgt gefasst:
„§ 229 (weggefallen)“.
- f) In der Angabe zu § 336 werden die Wörter „Offenlegungen für KSA und IRBA“ durch die Wörter „Offenlegung für KSA- und IRBA-Positionen“ ersetzt.

g) Die folgenden Angaben werden angefügt:

- „Anlage 1 Tabellen
- Anlage 2 Formeln und Erläuterungen
- Anlage 3 Meldeformulare“.

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 oder Nr. 7 bis 12 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt und am Ende das Wort „und“ angefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird nach den Wörtern „zu verschaffen“ ein Komma eingefügt und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nach dem Buchstaben b wird das Wort „und“ gestrichen.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert.

- a) Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Abweichend von Absatz 1 muss ein Finanzdienstleistungsinstitut, das nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt, täglich zum Geschäftsschluss über angemessene Eigenmittel nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 verfügen. Ist die verwaltungskostenbasierte Eigenmittelanforderung nach § 10 Absatz 9 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes höher als die Summe aus Gesamtrechnungsbetrag für Adressrisiken und Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken, verfügt das Institut über angemessene Eigenmittel, wenn die verwaltungskostenbasierte Eigenmittelanforderung nach § 10 Absatz 9 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes die Summe aus dem modifizierten verfügbaren Eigenkapital und den verfügbaren Drittrangmitteln nicht übersteigt. Ist die verwaltungskostenbasierte Eigenmittelanforderung nach § 10 Absatz 9 Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes kleiner oder gleich der Summe aus Gesamtrechnungsbetrag für Adressrisiken und Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken, verfügt das Institut über angemessene Eigenmittel, wenn sowohl die Eigenkapitalanforderungen für Adressrisiken nach Absatz 2 als auch die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Absatz 3 erfüllt werden, wobei abweichend von den §§ 269 bis 293 der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko Null beträgt.“

- b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 2 oder 3“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 3 Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. 177 S. 201)“ durch die Wörter „(ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 201) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bis 25 und 27“ und die Wörter „sowie nach dem Stand zum Meldestichtag Ende eines Kalenderjahres Meldungen mit dem Formular nach Anlage 3 Nr. 26“ gestrichen.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „bis 58 und 60“ und die Wörter „sowie nach dem Stand zum Meldestichtag Ende eines Kalenderjahres Meldungen mit dem Formular nach Anlage 3 Nr. 59“ gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für eine Credit Linked Note, bei der das Institut Sicherungsgeber ist, sind sowohl die Adressenausfallrisikoposition gegenüber dem Emittenten der Credit Linked Note als auch die Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf das Referenzaktivum oder das Referenzportfolio zu berücksichtigen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 228“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 6 des Kredit-

wesengesetzes“ und die Angabe „§ 229 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 7 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach den Wörtern „Gewährleistungsgeber ist“ das Komma gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a zweite Alternative darf ein Institut alle dort genannten Derivate des Handelsbuchs einheitlich und alle dort genannten Derivate des Anlagebuchs einheitlich als derivative Adressenausfallrisikopositionen berücksichtigen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „in Bezug auf eine“ werden die Wörter „gemäß den §§ 206 und 207“ eingefügt und die Wörter „ , ,“ das aufgrund einer nach § 17 Abs. 1 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung anerkanntsfähigen Schuldumwandlungsklausel im Sinne von § 17 Abs. 2 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung entstanden ist“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Schuldumwandlungsvertrag ist jeder Änderungs-, Aufrechnungs- oder Schuldumschaffungsvertrag, durch den das aufgrund eines Derivats bestehende Schuldverhältnis unmittelbar in der Weise umgestaltet wird, dass die sich aus ihm ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen ganz oder teilweise erlöschen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im Satzteil nach Nummer 6 die Angabe „§ 230 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 3 Satz 3 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „die nach § 11 derivative“ das Wort „Adressenausfallrisikoposition“ durch das Wort „Adressenausfallrisikopositionen“ ersetzt.

9. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die künftig zu erwartende Erhöhung des gegenwärtigen potenziellen Wiedereindeckungsaufwands bei Credit Default Swaps, bei denen das Institut Gewährleistungsgeber ist und die nicht unter Satz 1 Nummer 1 fallen, ist auf den noch ausstehenden Betrag der Prämienzahlungen begrenzt.“

10. In § 24 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 177 S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „sowie Ansprüche gegen die Pfandbriefbank nach § 4 Abs. 3 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373)“ werden gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Dieser KSA-Forderungsklasse dürfen auch Ansprüche gegen die Pfandbriefbank nach § 4 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes zugeordnet werden, soweit diese Ansprüche aus Derivategeschäften begründet werden, die zur Deckung von Pfandbriefen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Pfandbriefgesetzes verwendet werden.“
- c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
- „(12) Der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile ist eine KSA-Position zuzuordnen, die durch einen Investmentanteil begründet wird. Ein Investmentanteil im Sinne des Satzes 1 ist ein Anteil an einem Investmentvermögen, der:
1. einen anteiligen Anspruch auf den nach Abzug von Krediten und anderen Verbindlichkeiten, die aus dem Investmentvermögen erfüllt werden müssen, noch verbleibenden Wert des Investmentvermögens verkörpert, der bei Vorhandensein weiterer Inhaber von Anteilen an diesem Investmentvermögen mit deren Ansprüchen gleichrangig ist, und
 2. dem Inhaber des Anteils das Recht einräumt, zumindest zu bestimmten Zeitpunkten den in Nummer 1 genannten Anspruch durch Rückgabe seines Anteils fällig zu stellen und aus dem Investmentvermögen befriedigt zu bekommen, ohne dass dies die Fälligkeit der entsprechenden Ansprüche anderer Inhaber von Anteilen an diesem Investmentvermögen auslöst.
- Wenn die Möglichkeit nach Satz 1 Nummer 2, den Anspruch nach Satz 1 Nummer 1 fällig zu stellen, nur soweit besteht, wie der danach noch verbleibende Wert des Investmentvermögens einen bestimmten Betrag nicht unterschreitet, und für den Inhaber des Anteils auch keine Möglichkeit besteht, bei Unterschreitung dieses Betrags eine zeitnahe Auflösung des Investmentvermögens durch anteilige Ausschüttung an die Inhaber der Anteile zu bewirken, gilt der Anteil in Höhe dieses Betrags, höchstens aber in Höhe des insgesamt investierten Betrags, nicht als Investmentanteil, sondern als nachrangiger Residualanspruch auf das Investmentvermögen.“
- d) Absatz 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Buchstaben a wird das Wort „oder“ angefügt.
- bbb) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Buchstabe c wird aufgehoben.
- bb) In Nummer 7 am Ende wird der Punkt durch das Wort „ , und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. der Kassenbestand und gleichwertige Positionen.“
12. In § 26 Nummer 1 wird im Satzteil vor dem Buchstaben a die Angabe „Nummern 2 und 3“ durch die Angabe „Nummern 2 bis 4“ ersetzt.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „und“ das Wort „örtliche“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraums“ die Wörter „ , für die aufgrund von Steuererhebungsrechten und der Existenz spezifischer institutioneller Vorkehrungen zur Reduzierung des Ausfallrisikos kein Risikounterschied zu Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung dieses Staates besteht,“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. Wird ihre Erfüllung von einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums geschuldet und ist sie in der Landeswährung dieser Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft geschuldet und refinanziert, darf ein KSA-Risikogewicht von 20 Prozent verwendet werden.“
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
14. In § 28 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Einrichtung des öffentlichen Bereichs“ die Wörter „nach § 1 Absatz 30 des Kreditwesengesetzes oder einer selbst verwalteten Einrichtung des öffentlichen Rechts, die einer öffentlichen Beaufsichtigung unterliegt,“ eingefügt.
15. In § 33 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „deren maßgebliche Bonitätsbeurteilung eine kurzfristige ist“ durch die Wörter „für die eine maßgebliche Bonitätsbeurteilung für kurzfristige Risikopositionen vorliegt“ ersetzt.
16. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
- bb) Der Nummer 2 werden die Wörter „wobei für diesen Zweck ein Beleihungswert, der nach den Vorschriften für die Beleihungswertermittlung nach § 7 Absatz 7 des Gesetzes über Bausparkassen unter Beachtung einer von der Bundesanstalt genehmigten Bestimmung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über Bausparkassen ermittelt worden ist, einem Beleihungswert nach § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes gleichsteht,“ angefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gelten die Anforderungen nach Satz 1 nur für die Darlehen, die unter Einhaltung der Beleihungsgrenzen nach § 7 Absatz 1 Satz 3

des Gesetzes über Bausparkkassen grundpfandrechtlich besichert sind.“

17. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Investmentanteile werden von einem Unternehmen ausgegeben, das

a) in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums beaufsichtigt wird oder

b) in einem Drittstaat einem Aufsichtssystem unterliegt, für das die Bundesanstalt oder die zuständige Aufsichtsbehörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums bestätigt, dass dieses einer Aufsicht nach den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union gleichwertig ist und dass die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der zuständigen Aufsichtsbehörde dieses Drittstaates hinreichend gesichert ist.“

b) In Nummer 2 werden im Satzteil vor dem Buchstaben a die Wörter „des Investmentvermögens“ durch die Wörter „für die Investmentanteile“ ersetzt.

18. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „gegenüberstehen“ die Wörter „ , sowie für den Kassenbestand und gleichwertige Positionen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Buchstaben a und b durch den Satzteil „nach Tabelle 11 der Anlage 1.“ ersetzt.

19. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Gewährleistungen“ das Wort „ , Lebensversicherungen“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „Der an das KSA-Risikogewicht von Gewährleistungen“ das Wort „ , Lebensversicherungen“ und werden nach den Wörtern „Gewährleistung nach § 162“ die Wörter „ , einer berücksichtigungsfähigen Lebensversicherung nach § 170“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. der Summe der Produkte aus dem nach den Absätzen 2 bis 4 bestimmten besicherten Teilpositionswert für jede der nach § 170 berücksichtigungsfähigen Lebensversicherungen, von der ein Betrag dieser KSA-Position zugeordnet ist, und dem nach Tabelle 11a der Anlage 1 bestimmten KSA-Risikogewicht für den Rückkaufswert dieser Lebensversicherung und“.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

c) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „berücksichtigungsfähigen Gewährleistung“ die Wörter „oder berücksichtigungsfähigen Lebensversicherung“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2 wird am Ende ein Komma und das Wort „und“ angefügt.

ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für jede der KSA-Position zugeordnete berücksichtigungsfähige Lebensversicherung in Höhe des dieser Position zugeordneten berücksichtigungsfähigen Betrags der Lebensversicherung nach § 170 Satz 2,“.

ddd) Im Satzteil nach der neuen Nummer 3 wird nach den Wörtern „KSA-Position für die Gewährleistung“ das Wort „ , Lebensversicherung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Der Wert der Gewährleistung“ die Wörter „ , der Rückkaufswert der Lebensversicherung“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „für eine Gewährleistung“ das Wort „ , Lebensversicherung“ und nach den Wörtern „Berücksichtigung weiterer Gewährleistungen“ das Wort „ , Lebensversicherungen“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3“ ersetzt sowie jeweils nach dem Wort „Gewährleistung“ das Wort „ , Lebensversicherung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt und nach dem Wort „Gewährleistungen“ das Wort „ , Lebensversicherungen“ eingefügt.

20. In § 47 Nummer 1 werden die Wörter „einer Exportversicherungsagentur“ durch die Wörter „der Exportversicherungsagenturen“ und das Wort „teilnimmt“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.

21. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden das Wort „einerseits“ und die Wörter „sowie andererseits eines Betrags für den Restwert eines Leasinggegenstands, zu dessen Zahlung ein Dritter verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, wenn dieser Betrag als Adressrisikoposition gegenüber diesem Dritten berücksichtigt wird“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer KSA-Position, die durch eine Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf das Referenzaktivum oder das Referenzportfolio einer

Credit Linked Note gebildet wird, darf die Bemessungsgrundlage um 8 Prozent des risikogewichteten Positionswerts für die Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf den Emittenten der Credit Linked Note reduziert werden.“

22. In § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 werden jeweils dem bisherigen Wortlaut die Wörter „den nicht in Anspruch genommenen Teil“ vorangestellt und das Wort „kündbare“ durch das Wort „kündbarer“ ersetzt.

23. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Ratingagentur als Ratingagentur nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1, L 350 vom 29.12.2009, S. 59) registriert worden ist, gelten die Anforderungen nach Satz 1 soweit als erfüllt, wie diese die Objektivität, Unabhängigkeit, laufende Überprüfung und Transparenz der Methodik zur Bonitätsbeurteilung betreffen.“

b) In Absatz 2 Satz 6 Nummer 2 wird die Angabe „§ 227 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 2 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

24. Dem § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nachdem die Verwendung eines Rating-systems oder Beteiligungsrisikomodells für den IRBA in der IRBA-Zulassung des Instituts festgelegt worden ist, prüft die Bundesanstalt das Fortbestehen der Eignung nach § 61 in Nachschau-prüfungen, die sie in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank auf der Grundlage einer Prüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes durchführt. Bei Erweiterungen oder wesentlichen Änderungen ist das geänderte Ratingsystem oder Beteiligungsrisikomodell erneut der Bundesanstalt zur Eignungsprüfung anzumelden; eine Verwendung für den IRBA ist erst zulässig, wenn dies nach bestandener Eignungsprüfung nach § 62 durch die Bundesanstalt in der IRBA-Zulassung festgelegt ist. Bedeutende und unbedeutende Änderungen erfordern keine erneute Eignungsprüfung, sind aber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank schriftlich anzuzeigen. Bedeutende Änderungen sind vor Verwendung des geänderten Ratingsystems oder Beteiligungsrisikomodells für den IRBA mit der Bundesanstalt abzustimmen.“

25. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die unter § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b fallen“ durch die Wörter „für die das Institut die Verwendung eigener Schätzungen von prognostizierten Verlustquoten bei Ausfall oder prognostizierten Konversionsfaktoren anstrebt und dies nach § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b im Umsetzungsplan des Instituts gesondert mitgeteilt werden muss“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. falls es Arten von Risikopositionen gibt, für die das Institut die Verwendung eigener Schätzungen von prognostizierten Verlustquoten bei Ausfall oder prognostizierten Konversionsfaktoren anstrebt und dies nach § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b im Umsetzungsplan des Instituts gesondert mitgeteilt werden muss, sämtliche Risikopositionen berücksichtigt werden, die

a) zu den Arten von Risikopositionen gehören, für die im Umsetzungsplan des Instituts eine gesonderte Mitteilung nach § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b über das Anstreben der Verwendung eigener Schätzungen jenseits der Ausfallwahrscheinlichkeit erfolgen muss, und mit Ratingsystemen erfasst worden sind, die nach § 61 sowohl zur Schätzung der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit als auch zur Schätzung der prognostizierten Verlustquote bei Ausfall und, soweit anwendbar, des prognostizierten Konversionsfaktors geeignet sind, oder

b) nicht zu den Arten von Risikopositionen gehören, für die im Umsetzungsplan des Instituts eine gesonderte Mitteilung nach § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b über das Anstreben der Verwendung eigener Schätzungen jenseits der Ausfallwahrscheinlichkeit erfolgen muss, und mit nach § 61 geeigneten Ratingsystemen oder Beteiligungsrisikomodellen erfasst worden sind und für die sämtliche Risikoparameter geschätzt werden, die zur Ermittlung des risikogewichteten IRBA-Positionswerts der jeweiligen Risikoposition mindestens selbst geschätzt werden müssen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „berücksichtigt werden dürfen“ die Wörter „ , soweit diese risikogewichteten IRBA-Positionswerte im Gesamtrechnungsbetrag für Adressrisiken berücksichtigt oder bei der Ermittlung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Absatz 1d des Kreditwesengesetzes in Abzug gebracht worden sind,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „zu berücksichtigen sind“ die Wörter „ , soweit diese risikogewichteten Positionswerte im Gesamtrechnungsbetrag für Adressrisiken berücksichtigt oder bei der Ermittlung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Absatz 1d des Kreditwesengesetzes in Abzug gebracht worden sind“ eingefügt.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 227 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 3 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Risikopositionen sind, die durch ein Geschäft eines Investmentvermögens, an dem ein Investmentanteil im Sinne des § 25 Absatz 12 besteht, gebildet worden sind.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „als Sponsor oder Investor für die Verbriefungstransaktion gilt, zu der die IRBA-Positionen gehören, und es“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Investmentvermögens“ die Wörter „ , an dem ein Investmentanteil im Sinne des § 25 Absatz 12 besteht,“ eingefügt.
26. § 70 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:
- „c) von einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums,
- d) von einer nicht unter Buchstabe c fallenden Gebietskörperschaft oder einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, und sich das Risiko von Forderungen gegenüber dem Schuldner aufgrund spezieller öffentlicher Regelungen nicht von dem Risiko von Forderungen gegenüber diesem Staat unterscheidet,“.
- bb) Der Satzteil nach dem neuen Buchstaben d wird wie folgt gefasst:
- „sofern das KSA-Risikogewicht nach § 26 Nummer 1 oder Nummer 2 für entsprechende KSA-Positionen, deren Erfüllung im Falle der Buchstaben a und b von der Bundesrepublik Deutschland und im Falle der Buchstaben c und d von dem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums geschuldet wird, 0 Prozent beträgt,“.
- b) In Nummer 9 werden im Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Beteiligungspositionen,“ die Wörter „einschließlich der nach § 83 Absatz 2 und 4 Satz 2 Nummer 1 oder Satz 5 als andere IRBA-Beteiligungspositionen eingestufte Teile von Investmentanteilen,“ eingefügt.
27. In § 71 Absatz 4 werden nach den Wörtern „sämtliche Investmentanteile“ die Wörter „im Sinne des § 25 Absatz 12“ eingefügt.
28. In § 72 Satz 1 wird die Angabe „nach § 84“ gestrichen.
29. In § 73 Satz 3 wird nach den Wörtern „Zuordnung von Investmentanteilen“ die Angabe „im Sinne des § 25 Absatz 12“ eingefügt.
30. In § 75 Nummer 4 werden die Wörter „zentralen Kontrahenten“ durch die Wörter „Unternehmen mit Sitz im Ausland in seiner Eigenschaft als zentralem Kontrahenten“ ersetzt und das Wort „nach“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.
31. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Buchstabe c wird aufgehoben.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „ , und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Kassenbestand und gleichwertige Positionen.“
32. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Investmentanteilen“ die Angabe „im Sinne des § 25 Absatz 12“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Investmentanteil“ die Angabe „im Sinne des § 25 Absatz 12“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dessen zugrunde liegende Geschäfte dem Institut sämtlich bekannt sind und“ gestrichen und nach dem Wort „erfüllt,“ die Wörter „ist das zugrunde liegende Geschäft dem Institut bekannt oder könnte es ihm nach vernünftigem Ermessen bekannt sein oder kann das Institut ohne übermäßige Belastung von dem zugrunde liegenden Geschäft Kenntnis erlangen und den risikogewichteten IRBA-Positionswert und den erwarteten Verlustbetrag wie für eine IRBA-Position berechnen,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Geschäft“ die Wörter „oder durch ein Geschäft“ eingefügt und nach den Wörtern „gebildet wird,“ werden die Wörter „von dem das Institut nach vernünftigem Ermessen und ohne übermäßige Belastung Kenntnis erlangen und den risikogewichteten IRBA-Positionswert und den erwarteten Verlustbetrag wie für eine IRBA-Position berechnen kann,“ eingefügt.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „Für eine nach Satz 2 Nummer 2 in eine KSA-Forderungsklasse einzustufende Adressrisikoposition bestimmt sich das KSA-Risikogewicht, sofern dieses durch Einstufung in eine Bonitätsstufe zu ermitteln ist und dieser Bonitätsstufe nicht das höchste KSA-Risikogewicht für die betreffende KSA-Forderungsklasse zugeordnet ist, als das 1,1fache des nach den §§ 24 bis 40 für die Adressrisikoposition vorgegebenen KSA-Risikogewichts, beträgt jedoch mindestens 5 Prozent. Sofern das KSA-Risikogewicht für eine nach Satz 2 Nummer 2 in eine KSA-Forderungsklasse einzustufende Adressrisikoposition nicht durch Ein-

stufung in eine Bonitätsstufe zu ermitteln ist oder der Bonitätsstufe das höchste KSA-Risikogewicht für die betreffende KSA-Forderungsklasse zugeordnet ist, bestimmt sich das KSA-Risikogewicht als das 2fache des nach den §§ 24 bis 40 für die Adressrisikoposition vorgegebenen KSA-Risikogewichts, beträgt jedoch höchstens 1 250 Prozent.“

33. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 1 Buchstabe a“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

34. In § 85 Absatz 4 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „für den Kassenbestand und gleichwertige Positionen 0 Prozent, sonst“ eingefügt.

35. In § 88 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gewährleistungen nach § 177“ die Wörter „und der Mindestanforderungen für Kreditderivate nach § 178“ eingefügt.

36. Dem § 89 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „und“ ein Komma angefügt.

37. In § 92 Absatz 1 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „die prognostizierte Verlustquote bei Ausfall nach den Regelungen der §§ 132 bis 134 selbst schätzen“ durch die Wörter „die nach den §§ 132 bis 134 selbstgeschätzte prognostizierte Verlustquote bei Ausfall verwenden“ ersetzt.

38. In § 93 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „12,5 Prozent“ durch die Angabe „11,25 Prozent“ ersetzt.

39. In § 94 Absatz 6 Nummer 1 wird das Wort „vorhandener“ gestrichen.

40. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „bei Ausfall verwenden muss,“ die Wörter „sowie für IRBA-Veritätsrisikopositionen, für die das Institut die selbstgeschätzte Verlustquote bei Ausfall oder den selbstgeschätzten IRBA-Konversionsfaktor verwenden muss,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Institute oder Unternehmen,“ die Wörter „die keine IRBA-Veritätsrisikoposition ist und“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für eine nicht unter Nummer 2 fallende IRBA-Aufrechnungsposition ist das Maximum aus der nach den Sätzen 2 und 3 für die Aufrechnungsposition zu berücksichtigenden Mindestlaufzeit und dem mit den Nominalbeträgen der Einzelgeschäfte gewichteten Durchschnitt der vertraglichen Restlaufzeiten der zugehörigen Ansprüche und Verpflichtungen maßgeblich. Die zu berücksichtigende Mindestlaufzeit beträgt zehn Kalendertage für Aufrechnungs-

positionen aus vollständig oder nahezu vollständig besicherten derivativen Adressenausfallrisikopositionen oder vollständig oder nahezu vollständig besicherten Adressenausfallrisikopositionen aus nichtderivativen Geschäften mit Sicherheitennachsüssen über Wertpapiere, die keine Pensions-, Darlehens- sowie vergleichbare Geschäfte sind. Für Aufrechnungspositionen aus Pensions-, Darlehens- sowie vergleichbaren Geschäften über Waren oder Wertpapiere beträgt die zu berücksichtigende Mindestlaufzeit fünf Kalendertage.“

cc) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird der Satzteil vor dem Buchstaben a durch folgenden Satzteil ersetzt:

„Für IRBA-Positionen, die die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 erfüllen, nicht unter die Nummern 6 bis 8 fallen und zu einer der folgenden Kategorien gehören:“

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in Satz 1 Buchstabe e bis i aufgeführten Transaktionen dürfen nicht Teil der laufenden Finanzierung des Schuldners durch das Institut sein und die Restlaufzeiten der gegenüber dem Schuldner bestehenden Ansprüche und Eventualanprüche müssen geringer als ein Jahr sein.“

dd) In Nummer 8 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ durch die Wörter „Staat des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.

41. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine im Inland belegene Wohnimmobilie ist, 60 Prozent des Beleihungswerts nach § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung oder eines anders ermittelten nachhaltig erzielbaren Wertes, der den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes genügt,“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine im Inland belegene Gewerbeimmobilie ist, das niedrigere von 50 Prozent des Marktwerts und 60 Prozent des Beleihungswerts nach § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung oder eines anders ermittelten nachhaltig erzielbaren Wertes, der den Anforderungen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes genügt,“

- cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. eine in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegene Wohn- oder Gewerbeimmobilie nach § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist, den für Institute mit Sitz in diesem Staat für das alternative Risikogewicht für grundpfandrechtliche Besicherungen in Umsetzung von Anhang VIII Teil 3 Nummer 73 der Richtlinie 2006/48/EG berücksichtigungsfähigen Wert“.
- b) In Absatz 9 Nummer 1 werden nach den Wörtern „abzüglich des Barwertes“ die Wörter „nach Nummer 2 Buchstabe b berücksichtigter Kaufoptionen,“ eingefügt und die Buchstaben a und b werden aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 13 wird angefügt:
- „(13) Bei einer IRBA-Position, die durch eine Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf das Referenzaktivum oder das Referenzportfolio einer Credit Linked Note gebildet wird, darf die Bemessungsgrundlage um 8 Prozent des risikogewichteten Positionswerts für die Adressenausfallrisikoposition in Bezug auf den Emittenten der Credit Linked Note reduziert werden.“
42. Dem § 106 wird folgender Satz angefügt:
- „Sofern der IRBA innerhalb einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe auf einheitlicher Basis angewendet wird, gelten die Anforderungen der §§ 107 bis 153, vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt, als durch das Institut erfüllt, wenn diese Anforderungen durch das Institut im Zusammenwirken mit anderen gruppenangehörigen Unternehmen erfüllt werden.“
43. In § 123 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 163 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 163 Absatz 5 Nummer 3“ ersetzt.
44. § 138 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zuzuordnen wären“ die Wörter „oder die Unternehmen sind, für die die Anforderungen nach § 163 Absatz 1 Nummer 8 erfüllt sind,“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für IRBA-Positionen, die nicht der IRBA-Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet sind, müssen Garantien und Kreditderivate zusätzlich die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit bei Laufzeitunterschreitung nach § 184 erfüllen, und der berücksichtigungsfähige Betrag muss sich bestimmen als das Produkt aus
1. dem Teil des Betrags der Garantie oder des Kreditderivates, der dieser IRBA-Position zugeordnet ist, und
 2. dem Laufzeitanpassungsfaktor nach § 186 für diese Garantie oder dieses Kreditderivat in Bezug auf diese IRBA-Position.“
45. In § 154 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und berücksichtigungsfähige Aufrechnungsvereinbarungen“ gestrichen.
46. § 155 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in dessen Satz 1 Nummer 16 wird im Satzteil vor dem Buchstaben a nach dem Wort „Investmentanteile“ die Angabe „im Sinne des § 25 Absatz 12“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Von einem Investmentanteil im Sinne des § 25 Absatz 12, für den die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 Buchstabe b nicht erfüllt ist, darf ein Anteil abgespalten und wie ein separater Investmentanteil berücksichtigt werden, für den diese Anforderung erfüllt ist. Der dabei nicht berücksichtigungsfähige Teil des Investmentvermögens bestimmt sich als der Betrag des Investmentvermögens, der nach dem Mandat für das Investmentvermögen maximal in solche Vermögensgegenstände investiert werden darf, die nicht zu den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 Buchstabe b genannten Vermögensgegenständen gehören, zuzüglich des Fehlbetrags aus nicht berücksichtigungsfähigen Vermögensgegenständen. Falls die Summe der Werte aller nicht berücksichtigungsfähigen Vermögensgegenstände, in die das Investmentvermögen investiert ist, negativ ist, bestimmt sich der Fehlbetrag aus nicht berücksichtigungsfähigen Vermögensgegenständen als Absolutbetrag dieser Summe; anderenfalls ist der Fehlbetrag aus nicht berücksichtigungsfähigen Vermögensgegenständen gleich Null. Eine Prüfung, ob die Summe der Werte aller nicht berücksichtigungsfähigen Vermögensgegenstände negativ ist, ist nur in den Fällen erforderlich, in denen ein nicht berücksichtigungsfähiger Vermögensgegenstand, zum Beispiel infolge von Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten, die durch das Eigentum an diesem Vermögensgegenstand begründet sind, einen negativen Wert aufweisen kann.“
47. § 156 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor dem Buchstaben a werden nach dem Wort „Investmentanteile“ die Wörter „im Sinne des § 25 Absatz 12“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 155 Satz 1 Nr. 16 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 155 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 Buchstabe b“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Von einem Investmentanteil im Sinne des § 25 Absatz 12, für den die Anforderung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht erfüllt ist, darf ein Anteil abgespalten und wie ein separater Investmentanteil berücksichtigt werden, für den diese Anforderung erfüllt ist. Der dabei nicht berücksichtigungsfähige Teil des Investmentvermögens bestimmt sich als der Betrag des Investmentvermögens, der nach dem Mandat für das Investmentvermögen maximal in solche

Vermögensgegenstände investiert werden darf, die nicht zu den in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Vermögensgegenständen gehören, zuzüglich des Fehlbetrags aus nicht berücksichtigungsfähigen Vermögensgegenständen. Falls die Summe der Werte aller nicht berücksichtigungsfähigen Vermögensgegenstände, in die das Investmentvermögen investiert ist, negativ ist, bestimmt sich der Fehlbetrag aus nicht berücksichtigungsfähigen Vermögensgegenständen als Absolutbetrag dieser Summe; anderenfalls ist der Fehlbetrag aus nicht berücksichtigungsfähigen Vermögensgegenständen gleich Null. Eine Prüfung, ob die Summe der Werte aller nicht berücksichtigungsfähigen Vermögensgegenstände negativ ist, ist nur in den Fällen erforderlich, in denen ein nicht berücksichtigungsfähiger Vermögensgegenstand, zum Beispiel infolge von Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten, die durch das Eigentum an diesem Vermögensgegenstand begründet sind, einen negativen Wert aufweisen kann.“

48. § 159 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ durch die Wörter „unter den Voraussetzungen des Satzes 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 am Ende wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. an einer in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen Wohn- oder Gewerbeimmobilie besteht, sofern dieser Staat das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 3 Nummer 73 der Richtlinie 2006/48/EG ausgeübt hat und Institute mit Sitz in diesem Staat für eine mit dem Grundpfandrecht an dieser Immobilie besicherte IRBA-Position das alternative Risikogewicht für grundpfandrechtl. Besicherungen anwenden dürfen.“

49. § 162 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden im Satzteil vor dem Buchstaben a nach den Wörtern „Vertragsbedingung gilt,“ die Wörter „über deren Eintritt das Institut keine direkte Kontrolle hat und“ eingefügt.
 - bb) Im Satzteil nach Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 172“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 177“ die Wörter „und, sofern die Gewährleistung ein Kreditderivat ist, die Mindestanforderungen an Kreditderivate nach § 178“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „sonstige Gewährleistungen“ durch die Wörter „sonstige Ansprü-

che“ und die Angabe „§§ 169 bis 171“ durch die Angabe „§§ 169 und 171“ ersetzt.

50. § 163 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „(ABl. EU 2003 Nr. L 35 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl. EU Nr. L 79 S. 9)“ durch die Wörter „(ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

51. In § 164 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden nach dem Wort „Entwicklungsbank“ die Wörter „oder internationalen Organisation“ eingefügt.

52. § 165 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satzteil vor dem Buchstaben a wird durch die Wörter „wenn jedes der Ereignisse nach Buchstabe a bis e, sofern das Ereignis für den Schuldner eintreten kann, für das Kreditderivat vertraglich als Kreditereignis vereinbart ist und eine Inanspruchnahme des Gewährleistungsgewählers bei Eintritt irgendeines der als Kreditereignis vereinbarten Ereignisse möglich ist, wobei als Ereignis zählt, wenn:“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „oder beantragt“ gestrichen.

53. In § 166 Nummer 1 wird die Angabe „§ 162 Satz 1 Nr. 1 bis 4, den §§ 164, 165, 167 und 177“ durch die Angabe „§ 162 Satz 1 Nummer 1 bis 4, den §§ 164, 165, 167, 177 und 178“ ersetzt.

54. Nach § 168 wird in der Überschrift des Titels 2 das Wort „Gewährleistungen“ durch die Wörter „Ansprüche sowie Lebensversicherungen“ ersetzt.

55. § 170 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Lebensversicherung darf für KSA-Positionen durch Anpassung des KSA-Risikogewichts nach § 40 und für IRBA-Positionen wie eine sonstige Sachsicherheit berücksichtigt werden, wenn“.
 - bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „abgetreten worden“ die Wörter „und die Verpfändung oder Abtretung in allen Rechtsordnungen, die zum Zeitpunkt des die abgesicherte Position begründenden Vertragsabschlusses relevant sind, rechtswirksam und durchsetzbar“ eingefügt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Versicherer Anforderungen unterliegt, die zur Umsetzung der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1) und der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Sanierung und

Liquidation von Versicherungsunternehmen (ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 28) in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden sind, oder der Versicherer der Aufsicht durch eine zuständige Behörde eines Drittstaats unterliegt, der Aufsichts- und Regulierungsvorschriften anwendet, die mindestens den in der Europäischen Union angewendeten Vorschriften entsprechen,“.

dd) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „mitgeteilt worden ist,“ die Wörter „der auf Verlangen zeitnah ausbezahlt ist,“ eingefügt.

ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Auszahlung des Rückkaufswerts nicht ohne die Zustimmung des sicherungsnehmenden Instituts verlangt werden kann und das sicherungsnehmende Institut berechtigt ist, bei Eintritt eines Ausfallereignisses für den Schuldner einer Position, für die die Lebensversicherung berücksichtigt wird, den der Lebensversicherung zugrunde liegenden Versicherungsvertrag zu kündigen und den Rückkaufswert der Lebensversicherung zu realisieren,“.

ff) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.

gg) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Lebensversicherung entweder bis zum Ende der Laufzeit der abzusichernden Position als Absicherung zur Verfügung steht, oder, soweit dies nicht möglich ist, weil das Versicherungsverhältnis bereits vor Ablauf der Laufzeit der abzusichernden Position endet, das Institut sichergestellt hat, dass der aus dem Versicherungsvertrag zu leistende Betrag bis zum Ende der Laufzeit der abzusichernden Position als Sicherheit zur Verfügung steht.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der berücksichtigungsfähige Betrag der Lebensversicherung bestimmt sich wie der inkongruenzbereinigte Betrag für eine Gewährleistung nach § 204, wobei als Betrag der Gewährleistung der Rückkaufswert für diese Lebensversicherung und als Restlaufzeit die Restlaufzeit der abzusichernden Position zu verwenden ist.“

56. Nach § 171 wird folgender § 171a eingefügt:

„§ 171a

Zahlungszusagen für den Restwert von Leasinggegenständen

Ist ein Dritter, der nicht der Leasingnehmer ist, zur Zahlung eines Betrags für den Restwert eines Leasinggegenstands verpflichtet oder kann er zur Zahlung verpflichtet werden und erfüllt die jeweilige Verpflichtung die Anforderungen an eine be-

rücksichtigungsfähige Gewährleistung nach § 162, wobei abweichend eine Beschränkung des Gewährleistungsfalls auf das Ablaufen des Leasingvertrags zulässig ist, darf diese Verpflichtung wie eine Garantie für die durch den Restwert des Leasinggegenstands gebildete Adressrisikoposition berücksichtigt werden.“

57. Dem § 180 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Einzelfall darf ein Institut abweichend von Satz 3 für einzelne Arten von Adressrisikopositionen, die nach der Entscheidung des Instituts Übergangsweise oder nach § 70 ohne zeitliche Beschränkung von der Anwendung des IRBA ausgenommen sind, die einfache Methode für finanzielle Sicherheiten anwenden, sofern es gegenüber der Bundesanstalt nachweist, dass die ausnahmsweise Verwendung beider Methoden nicht selektiv genutzt wird, um die Eigenkapitalanforderungen für Adressrisiken zu verringern, und auch nicht zur Umgehung bankaufsichtlicher Anforderungen führt.“

58. § 184 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 3 wird neue Nummer 2.

c) Im Satzteil nach der neuen Nummer 2 wird nach den Wörtern „zu berücksichtigende Restlaufzeit“ die Angabe „nach § 182 Absatz 2“ eingefügt.

59. In § 185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 8 Buchstabe a, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 155 Satz 1“ durch die Angabe „§ 155 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

60. § 186 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Eins, wenn die nach § 182 Absatz 2 für Absicherungszwecke zu berücksichtigende Restlaufzeit des Sicherungsinstruments mindestens so lang ist wie die nach § 182 Absatz 1 für Absicherungszwecke zu berücksichtigende Restlaufzeit der abzusichernden Position,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sonst der Quotient aus der um 0,25 Jahre verminderten nach § 182 Absatz 2 für Absicherungszwecke zu berücksichtigenden Restlaufzeit des Sicherungsinstruments TP als Zähler und der um 0,25 Jahre verminderten nach § 182 Absatz 1 für Absicherungszwecke zu berücksichtigenden Restlaufzeit der abzusichernden Position TS als Nenner: $(TP-0,25)/(TS-0,25)$.“

61. § 192 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 155 Satz 1 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 155 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „Für Investmentanteile“ die Wörter „im Sinne des § 25 Absatz 12“ eingefügt.

62. In § 194 Absatz 2 wird das Wort „sind“ am Ende durch das Wort „ist“ ersetzt.

63. In § 198 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Die Institute müssen in der Lage sein, festzustellen, ob die verwendeten Daten zu einer Unterschätzung der Schwankungsfaktoren führen. Falls die verwendeten Daten zu einer Unterschätzung der Schwankungsfaktoren führen, müssen Stressszenarien verwendet werden.“
64. In § 199 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sich“ gestrichen und das Wort „vorgegebener“ durch das Wort „vorgegebene“ ersetzt.
65. In § 200 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schwankungsfaktoren“ durch das Wort „Schwankungszuschläge“ ersetzt.
66. § 205 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 5 wird aufgehoben.
 - Nummer 6 wird neue Nummer 5 und in deren Buchstabe b wird die Angabe „§ 155 Satz 1 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 155 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9“ ersetzt.
67. Dem § 206 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Institute, die berücksichtigungsfähige Aufrechnungsvereinbarungen risikomindernd in Anrechnung bringen, haben die Offenlegungsanforderungen des § 336 einzuhalten.“
68. In § 207 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Aktualisierungen“ die Wörter „in papierhafter und in elektronisch lesbarer Form“ eingefügt und der Punkt am Ende durch folgenden Satzteil ersetzt:
- „nachfolgende Aktualisierungen darf ein Institut auch allein in elektronisch lesbarer Form anzeigen.“
69. In § 208 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Aktualisierungen“ die Wörter „in papierhafter und in elektronisch lesbarer Form“ eingefügt und der Punkt am Ende durch folgenden Satzteil ersetzt:
- „nachfolgende Aktualisierungen darf ein Institut auch allein in elektronisch lesbarer Form anzeigen.“
70. § 210 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
71. Dem § 221 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Nth-to-default-Credit Default Swaps sind hierbei wie folgt zu behandeln:
- Die Höhe der Risikoposition aus einer Basiswertkomponente in einem Korb, der einem nth-to-default-Credit Default Swap zugrunde liegt, ergibt sich aus dem Nominalbetrag der Verbindlichkeit der Referenzeinheit, multipliziert mit der modifizierten Duration des nth-to-default-Credit Default Swaps bezogen auf die Veränderung des Kreditspreads der Referenzeinheit.
 - Für jede Basiswertkomponente in einem Korb, der einem gegebenen nth-to-default-Credit Default Swap zugrunde liegt, muss eine eigene Absicherungsgruppe gebildet werden. Risikopositionen aus verschiedenen nth-to-default-Credit Default Swaps dürfen nicht in derselben Absicherungsgruppe zusammengefasst werden.
 - Für jede Absicherungsgruppe, die für eine Basiswertkomponente eines nth-to-default-Credit Default Swaps gebildet wird, gilt bei Basiswertkomponenten, die von einer anerkannten Ratingagentur ein Rating entsprechend der Bonitätsstufen 1 bis 3 erhalten haben, ein Risikofaktor von 0,3 und bei anderen Basiswertkomponenten ein Risikofaktor von 0,6.“
72. Dem § 222 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Wesentliche Änderungen und Erweiterungen der IMM bedürfen einer erneuten Zustimmung. Bedeutende und unbedeutende Änderungen erfordern keine erneute Eignungsprüfung, sind aber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank schriftlich anzuzeigen; bedeutende Änderungen sind vor Verwendung der geänderten IMM mit der Bundesanstalt abzustimmen.“
73. § 223 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die simulierten negativen Marktwerte der einzelnen Aufrechnungspositionen bei der Ermittlung der Verteilung der positiven Marktwerte gleich Null gesetzt werden, können alle Aufrechnungspositionen mit einer einzigen Gegenpartei als eine einzige Aufrechnungsposition behandelt werden.“
 - In Absatz 4 Satz 7 werden nach dem Wort „beendet“ die Wörter „und glattgestellt sein“ eingefügt.
74. § 226 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „IRBA-fähig im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 sind solche Positionen, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts IRBA-Positionen wären, oder, sofern das Institut bei Einstufung als IRBA-Verbriefungstransaktion das interne Einstufungsverfahren nach § 259 anwenden muss, derselben IRBA-Forderungskategorie zuzuordnen wären, wie Adressenausfallrisikopositionen des Instituts, die IRBA-Positionen sind.“
75. § 227 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 227
KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen“.
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein Institut, das Verbriefungspositionen vollständig oder nicht nachrangig anteilig gewährleistet oder absichert, muss die durch diese Gewährleistung oder Absicherung begründete Risikoposition so berücksichtigen, als hielte es die gewährleistetete oder abgesicherte Verbriefungsposition unmittelbar.“
- Absatz 2 wird aufgehoben.
76. § 228 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
77. § 229 wird aufgehoben.
78. § 230 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 227 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
79. § 231 Absatz 1 wird aufgehoben.
80. § 232 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein Institut, das als Originator einer Verbriefungstransaktion gilt, kann aus dieser nur dann eine Anrechnungserleichterung ableiten, wenn durch die Verbriefungstransaktion ein wirksamer Risikotransfer bewirkt wird und
1. das Institut sämtliche von ihm in dieser Verbriefungstransaktion gehaltenen Verbriefungspositionen bei der Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken mit einem Risikogewicht von 1 250 Prozent oder nach § 265 als abzuziehende Verbriefungspositionen im Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen berücksichtigt oder
 2. der Risikotransfer als wesentlicher Risikotransfer im Sinne des Absatzes 2 anzusehen ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein wesentlicher Risikotransfer gilt in der Regel als bewirkt, wenn
1. der Anteil der Summe der risikogewichteten Positionswerte für die vom Institut gehaltenen Verbriefungspositionen der maßgeblichen mezzaninen Verbriefungstranchen an der Summe der risikogewichteten Positionswerte für sämtliche zu dieser Verbriefungstransaktion gehörenden maßgeblichen mezzaninen Verbriefungstranchen nicht größer als 50 Prozent ist oder
 2. der Originator bei einer Verbriefungstransaktion ohne maßgebliche mezzanine Verbriefungstranchen gemessen am Positionswert nicht mehr als 20 Prozent der Erstverlustposition dieser Verbriefungstransaktion hält und nachweisen kann, dass der Positionswert der Erstverlustposition eine begründete Schätzung des für die verbrieften Positionen zu erwartenden Verlustes substanzial übersteigt.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Bundesanstalt kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 1 im Einzelfall feststellen, dass die beim Originator mit der Verbriefungstransaktion einhergehende mögliche Geltendmachung von Anrechnungserleichterungen tatsächlich nicht durch einen wesentlichen Risikotransfer an Dritte begründet ist, und dem Originator aus diesem Grund die Geltendmachung von Anrechnungserleichterungen versagen.“
- cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die maßgeblichen mezzaninen Verbriefungstranchen einer Verbriefungstransaktion sind diejenigen in das folgende Intervall fallenden Verbriefungstranchen, deren Verbriefungsrisikogewicht kleiner als 1 250 Prozent ist; das Intervall beginnt mit derjenigen Verbriefungstranche, die das Risiko erster Verluste trägt, und endet genau eine Verbriefungstranche unterhalb derjenigen Verbriefungstranche,
1. die die höchstrangige Verbriefungstranche dieser Verbriefungstransaktion ist, oder
 2. für die eine maßgebliche Bonitätsbeurteilung einer anerkannten Ratingagentur vorliegt, die aufsichtlich
 - a) der Bonitätsstufe 1 bei einer KSA-Verbriefungstransaktion oder
 - b) der Bonitätsstufe 1 oder 2 bei einer IRBA-Verbriefungstransaktion zugeordnet ist.“
- dd) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Als Erstverlustposition im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 gilt jede Verbriefungstranche, auf die ein Verbriefungsrisikogewicht von 1 250 Prozent anzuwenden ist oder die im Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen nach § 265 berücksichtigt werden kann.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Das Institut kann auch in anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Fällen der Bundesanstalt nachweisen, dass ein wesentlicher Risikotransfer vorliegt. Hierzu muss das Institut Verfahren und Prozesse implementiert haben, die sicherstellen, dass die Anrechnungserleichterung, die das Institut als Originator mit einer Verbriefungstransaktion zu erreichen beabsichtigt, durch eine angemessene Übertragung von Adressenausfallrisiken an Dritte begründet ist. Der Nachweis setzt insbesondere voraus, dass die Übertragung von Adressenausfallrisiken an Dritte auch für das interne Risikomanagement und die interne Kapitalallokation des Instituts berücksichtigt wird.“
- d) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Die zur Übertragung des Adressenausfallrisikos eingesetzten Sicherungsinstrumente sind für die im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen berücksichtigungsfähig und das Institut erfüllt für diese Sicherungsinstrumente die

maßgeblichen Mindestanforderungen der §§ 172 und 173, 177 und 178; dabei zählen abweichend von § 163 Verbriefungszweckgesellschaften in keinem Fall zu den berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgewährleistern.“

81. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Liegt für eine Verbriefungstranche nur eine verwendungsfähige Bonitätsbeurteilung einer benannten Ratingagentur vor, gilt diese Bonitätsbeurteilung abweichend von § 44 Satz 3 nur dann als maßgeblich, wenn diese Ratingagentur vom Institut zuvor als führende Ratingagentur für diese Verbriefungstranche bestimmt wurde.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „wenn sie“ die Wörter „zumindest mit einer Erklärung dazu, wie die Entwicklung der Werthaltigkeit der Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios die Bonitätsbeurteilung beeinflusst,“ eingefügt.

82. § 239 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird aufgehoben.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Nummer 3 wird neue Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. 50 Prozent für den nicht in Anspruch genommenen Teil einer qualifizierten Verbriefungs-Liquiditätsfazilität ohne maßgebliche Bonitätsbeurteilung sowie“.

d) Nummer 4 wird neue Nummer 3.

83. In § 246 Absatz 2 wird die Angabe „§ 24 Satz 2“ durch die Angabe „§ 24 Satz 2 und 3“ und die Angabe „§ 84“ durch die Angabe „§ 72 Satz 2 und 3“ ersetzt.

84. In § 249 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 227 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

85. § 252 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Nummer 4 wird neue Nummer 2.

86. § 257 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Um die Anzahl der effektiven Forderungen eines verbrieften Portfolios zu bestimmen, sind sämtliche im verbrieften Portfolio enthaltenen Forderungen, deren Erfüllung von zu einer Schuldnergesamtheit im Sinne des § 4 Absatz 8 gehörenden Personen oder Personenhandels-gesellschaften geschuldet wird, zusammenzufassen; enthält das verbrieft Portfolio Anteile an Verbriefungstranchen, so ist diese Zusammenfassung auf der Ebene dieser Anteile an Verbriefungstranchen vorzunehmen und nicht weiter auf die verbrieften Portfolios dieser Verbriefungstranchen durchzuschauen.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

87. § 258 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 durch den Satzteil „die keine IRBA-Verbriefungsposition ist, auf die nach § 257 Absatz 1 der ratingbasierte Ansatz oder nach § 259 das interne Einstufungsverfahren anzuwenden ist.“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erleichterung des Satzes 1 Nummer 1 gilt nicht für Wiederverbriefungspositionen.“

88. § 260 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. auf die ein Institut nicht den aufsichtlichen Formelansatz nach § 258 anwenden kann,“.

b) Der Satzteil nach Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„darf ein Institut auf Antrag mit Zustimmung der Bundesanstalt vorübergehend als IRBA-Verbriefungsrisikogewicht das höchste der auf eine der im verbrieften Portfolio dieser Verbriefungstranche enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen anzuwendenden KSA-Risikogewichte anwenden.“

89. In § 263 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Satz 2“ durch die Angabe „§ 24 Satz 2 und 3“ und die Angabe „§ 84“ durch die Angabe „§ 72 Satz 2 und 3“ ersetzt.

90. § 265 wird wie folgt gefasst:

„§ 265

Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen

Eine Verbriefungsposition gilt als zu ihrem vollen Betrag mit Eigenmitteln zu unterlegen, soweit auf sie ein KSA- beziehungsweise IRBA-Risikogewicht von 1250 Prozent Anwendung findet. Der Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen des Anlagebuchs, für die ein Institut den Abzug nach § 10 Absatz 6a Nummer 3 des Kreditwesengesetzes gewählt hat, ist die Summe aus dem Abzugsbetrag für KSA-Verbriefungspositionen nach § 267 und dem Abzugsbetrag für IRBA-Verbriefungspositionen nach § 268 Absatz 1.“

91. § 266 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Abkürzung „KIRB“ durch die Abkürzung „KIRBR“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Abkürzung „KIRB“ durch die Abkürzung „KIRBR“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird nach den Wörtern „der Werte von“ die Abkürzung „KIRB“ durch die Abkürzung „KIRBR“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe b werden hinter den Wörtern „Wert von T 1“ die Wörter „multipliziert mit der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen“ eingefügt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Für die nach Absatz 2 Satz 1 bestimmte nach dem aufsichtlichen Formel-Ansatz zu berücksichtigende Verbriefungsteilposition ist das IRBA-Verbriefungsrisikogewicht zu bestimmen, das sich nach § 258 für diese Verbriefungsteilposition ergibt, wenn als Wert von L der nach Nummer 2 Buchstabe b ermittelte Wert von L 2 und als Wert von T der nach Nummer 2 Buchstabe b ermittelte Wert von T 2 verwendet wird.“

92. § 269 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Terminbörse“ die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 3e des Kreditwesengesetzes“ eingefügt und die Wörter „das Finanzkommissionsgeschäft zu betreiben“ durch die Wörter „kommissionsweise tätig zu sein“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

93. § 271 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Realisierte Verluste aus der Veräußerung von Positionen, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind, dürfen den relevanten Indikator nicht vermindern.“
 - bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Positionen“ das Wort „sind“ durch das Wort „können“ und werden die Wörter „nicht zu berücksichtigen“ durch die Wörter „unberücksichtigt bleiben“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Verluste“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch dann, wenn diese in den Posten nach Absatz 1 enthalten sind.“
- c) Absatz 5 Satz 4 wird neuer Absatz 5a und nach den Wörtern „Konsolidierungskreis kann“ werden die Wörter „bei Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen“ eingefügt.

94. § 278 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „nur“ das Wort „dann“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Wesentliche Änderungen“ die Wörter „und Erweiterungen“ eingefügt und die Wörter „sind mit der Bundesanstalt abzustimmen“ durch die Wörter „bedürfen einer erneuten Zulassung nach Absatz 1“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Bedeutende und unbedeutende Änderungen erfordern keine erneute Eignungsprüfung, sind aber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank schriftlich anzuzeigen; bedeutende Änderungen sind vor Verwendung des

geänderten fortgeschrittenen Messansatzes mit der Bundesanstalt abzustimmen.“

95. In § 287 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Interne Schadensdaten, die das gesamte Institut betreffen, können im Falle außergewöhnlicher Sachverhalte dem in Anlage 1 Tabelle 29a bestimmten regulatorischen Geschäftsfeld „Gesamtinstitut“ zugeordnet werden.“

96. In § 294 Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Investmentanteile“ die Angabe „im Sinne des § 25 Absatz 12“ eingefügt.

97. § 299 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der maßgebliche Betrag ist bei einer Nettoposition nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der aktuelle Marktpreis des Wertpapiers, bei einer Nettoposition nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gegenwartswert, jeweils in die Währung der Rechnungslegung umgerechnet.“
- b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für ein nth-to-default-Kreditderivat nach § 168 muss das Institut als Sicherungsgeber je eine aktivisch ausgerichtete Position in Höhe des Nominalwerts bezogen auf eine Verbindlichkeit gegenüber einem jeden zu dem Korb gehörenden Referenzschuldner berücksichtigen, abzüglich der n-1 Verbindlichkeiten gegenüber Referenzschuldnern mit dem niedrigsten Teilanrechnungsbetrag, deren besondere Kursrisiken zu erfassen sind.“
- c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Erlangt ein Kreditinstitut eine Kreditabsicherung für mehrere zugrunde liegende Risikopositionen in der Weise, dass der erste bei den zugrunde liegenden Risikopositionen auftretende Ausfall die Zahlung auslöst und dieses Kreditereignis auch den Kontrakt beendet (first-to-default-Kreditderivat), so darf das Institut abweichend von Satz 1 von der Berücksichtigung derjenigen Zinsnettoposition absehen, die nach Maßgabe des § 303 Absatz 2 bis 4 mit dem geringsten Gewichtungssatz in die Ermittlung des Teilanrechnungsbetrags für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition eingeht.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Für die Nettopositionen, die nach § 303 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 nicht nach § 303 Absatz 1 zu berücksichtigen sind, gilt für die Zwecke der Bestimmung nach Satz 3 ein Gewichtungssatz von 0. Löst der n-te Ausfall unter den Risikopositionen die Zahlung im Rahmen der Kreditabsicherung aus, ist es dem Sicherungsnehmer nur dann gestattet, von der Berücksichtigung einer Zinsnettoposition abzusehen, wenn auch für die Ausfälle 1 bis n-1 eine Kreditabsicherung erlangt wurde oder wenn n-1 Ausfälle bereits eingetreten sind. In diesen

Fällen ist das in Satz 3 dargelegte Verfahren für first-to-default-Kreditderivate unter entsprechender Anpassung an nth-to-default-Kreditderivate anzuwenden.“

98. § 303 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Zusammenfassung nach Absatz 1 ist für eine Zinsnettoposition in einem Wertpapier mit hoher Anlagequalität, die keine Verbriefungsposition ist, der maßgebliche Betrag entsprechend der Restlaufzeit des Wertpapiers zu gewichten.“

bb) In Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „(ABl. EU Nr. L 145 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 (ABl. EU Nr. L 114 S. 60)“ durch die Wörter „(ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1, L 45 vom 16.2.2005, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für eine Zinsnettoposition ist der maßgebliche Betrag mit 12 Prozent zu gewichten, wenn das zugrunde liegende Wertpapier

1. von einer Zentralregierung, einer internationalen Organisation, einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder von einem Institut oder von einer wie ein Institut behandelten Einrichtung des öffentlichen Bereichs geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet wird und für dieses Wertpapier eine Bonitätsbeurteilung einer anerkannten Ratingagentur verfügbar ist, die der Bonitätsstufe 6 zugeordnet wird;
2. von einem Unternehmen geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet wird und für dieses Wertpapier eine Bonitätsbeurteilung einer anerkannten Ratingagentur verfügbar ist, die der Bonitätsstufe 5 oder 6 zugeordnet wird;
3. von einer der in Nummer 1 genannten Institutionen geschuldet oder gewährleistet wird und für dieses Wertpapier keine Bonitätsbeurteilung einer anerkannten Ratingagentur verfügbar ist, dem Wertpapier aber eine nach den Regelungen der §§ 55 bis 153 bestimmte prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet wird, die der Bonitätsstufe 6 entspricht;
4. von einem Unternehmen geschuldet oder ausdrücklich gewährleistet wird und für dieses Wertpapier keine Bonitätsbeurteilung einer anerkannten Ratingagentur verfügbar ist, dem Wertpapier aber eine nach den Regelungen der §§ 55 bis 153 bestimmte prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet wird, die der Bonitätsstufe 5 oder 6 entspricht.“

99. § 307 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Investmentanteil“ die Wörter „im Sinne des § 25 Absatz 12“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kursrisiko“ die Wörter „für Investmentanteile im Sinne des § 25 Absatz 12“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Investmentanteile werden von einem Unternehmen ausgegeben, das in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums beaufsichtigt wird,“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Investmentvermögen“ durch die Wörter „von einem Unternehmen“ ersetzt und nach dem Wort „fällt,“ werden die Wörter „herausgegebene Investmentanteile im Sinne des § 25 Absatz 12“ eingefügt.

100. § 313 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vorübergehend“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wesentliche Änderungen und Erweiterungen des Risikomodells bedürfen einer erneuten Zustimmung gemäß Absatz 1.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bedeutende und unbedeutende Änderungen erfordern keine erneute Eignungsprüfung, sind aber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank schriftlich anzuzeigen; bedeutende Änderungen sind vor Verwendung des geänderten Risikomodells mit der Bundesanstalt abzustimmen.“

101. § 324 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gesondert zu berichten ist dabei über sonstiges Kapital nach § 10 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes, insbesondere über Kapital, für das ein Tilgungsanreiz vereinbart ist.“

b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Gesamtbetrag des Kernkapitals nach § 10 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes und dessen Zusammensetzung, getrennt nach den einzelnen Eigenkapitalbestandteilen und Abzugspositionen; dazu gehört auch das sonstige Kapital nach § 10 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes, darunter insbesondere Kapital, für das ein Tilgungsanreiz vereinbart ist,“.

102. In § 325 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „zu den Gesamteigenmitteln und“ gestrichen und die Wörter „Gesamt- und Kernkapitalquote“ jeweils durch die Wörter „Kernkapitalquote und die Gesamtkennziffer nach § 2 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.

103. Dem § 330 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Verwendung eigener Risikomodelle sind in quantitativer Hinsicht offenzulegen:

1. der höchste, der niedrigste und der letzte potenzielle Risikobetrag mit einer Haltedauer von einem Arbeitstag im Bezugszeitraum der Offenlegung sowie der Durchschnitt dieser potenziellen Risikobeträge über diesen Zeitraum;
2. ein Vergleich der täglich jeweils zum Geschäftsschluss ermittelten potenziellen Risikobeträge mit einer Haltedauer von einem Arbeitstag mit den tageweisen, jeweils zum Geschäftsschluss nach § 318 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertänderungen des Portfolios, einschließlich einer Auswertung aller wesentlicher Überschreitungen eines solchen potenziellen Risikobetrags durch eine solche Wertänderung eines Portfolios während des Bezugszeitraums der Offenlegung.“

104. § 336 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 336

Kreditrisikominderungstechniken:

Offenlegung für KSA- und IRBA-Positionen“.

b) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Institute, die Kreditrisikominderungstechniken für die Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken berücksichtigen, haben in qualitativer Hinsicht die folgenden Informationen offenzulegen:“.

bb) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:

- „1. die Strategie und die Verfahren sowie den Umfang, in dem ein Institut von bilanziellen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen Gebrauch macht;
2. die Strategie und die Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten;
3. eine Beschreibung der Hauptarten der Sicherheiten, die von dem Institut heringenommen werden;
4. die Haupttypen von Garantiegebern und Gegenparteien bei Kreditderivaten und ihre Bonität;
5. Informationen über eingegangene (Markt- oder Kredit-)Risikokonzentrationen innerhalb der erhaltenen Kreditrisikominderungen;“.

cc) Nummer 2 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Institute, die Kreditrisikominderungstechniken für die Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken berücksichtigen, haben in quantitativer Hinsicht, soweit anwendbar, nach dem Ge-

brauch von bilanziellen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen, die folgenden Informationen offenzulegen:

1. für Institute, die den KSA anwenden, oder IRBA-Institute sind, die in Bezug auf die jeweiligen IRBA-Forderungsklassen keine eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall oder des IRBA-Konversionsfaktors verwenden, gesondert für jede einzelne KSA- oder IRBA-Forderungsklasse die Summe der besicherten Positionswerte, die gebildet werden durch

- a) berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten nach § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach Anwendung von Wertschwankungsfaktoren,
- b) berücksichtigungsfähige Gewährleistungen nach § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie Lebensversicherungen nach § 170;
- c) sonstige berücksichtigungsfähige IRBA-Sicherheiten nach § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

2. für IRBA-Institute, die eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall oder des IRBA-Konversionsfaktors verwenden, gesondert für jede einzelne IRBA-Forderungsklasse die Summe der besicherten Positionswerte, insbesondere diejenigen, die gebildet werden durch Garantien oder Kreditderivate.

Für IRBA-Beteiligungspositionen ist dies getrennt für alle drei der in § 78 Absatz 2 aufgeführten Ansätze offenzulegen.“

105. In § 337 werden nach dem Wort „Versicherungen“ die Wörter „und anderen Instrumenten zur Risikoverlagerung“ eingefügt.

106. In § 338 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

107. § 339 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5b Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Institut“ die Wörter „nach der vor dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung dieser Verordnung“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c werden die Wörter „in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Die Absätze 9 und 10 werden aufgehoben.

c) In Absatz 13 wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

d) In Absatz 14 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „30. Dezember 2011“ ersetzt.

e) Absatz 15 wird aufgehoben.

f) In Absatz 19 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „sondern bei Abschreibung des Forderungswertes für jedes Jahr als den durch die

Anzahl der Jahre der Leasingvertragslaufzeit geteilten Forderungswert“ durch die Wörter „sondern als den durch die nächstliegende Anzahl von vollen Jahren der verbleibenden Leasingdauer, mindestens 1, geteilten Buchwert des Restwerts des Leasinggegenstands“ ersetzt.

- g) Die folgenden Absätze 22 und 23 werden angefügt:

„(22) Die Anforderung nach § 237 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, dass eine in einem öffentlich zugänglichen Medium abrufbare Erklärung der Ratingagentur vorliegen muss, wie die Entwicklung der Werthaltigkeit der Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios die Bonitätsbeurteilung beeinflusst, ist

1. nur anzuwenden auf Verbriefungstransaktionen, die ab dem 31. Dezember 2010 erstmals durchgeführt werden, und
2. ab dem 1. Januar 2015 auch anzuwenden auf vor dem 31. Dezember 2010 begonnene Verbriefungstransaktionen, bei denen nach dem 31. Dezember 2014 zugrunde liegende Forderungen neu hinzugefügt oder ersetzt werden.

(23) Bis zum 31. Dezember 2015 darf ein Institut für die Gesamtheit seiner vor dem 31. Dezember 2010 begründeten Verbriefungspositionen die IRBA-Fähigkeit weiter nach § 226 Absatz 4 Satz 2 in der vor dem 31. Dezember 2010 geltenden Fassung dieser Verordnung bestimmen.“

108. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Tabelle 11 wird folgende Tabelle 11a eingefügt:

„Tabelle 11a

(zu § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

KSA-Risikogewicht für den Rückkaufswert von Lebensversicherungen

KSA-Risikogewicht für nicht nachrangige unbesicherte Adressenausfallrisikopositionen gegenüber dem Versicherer	20 %	50 %	100 %	150 %
KSA-Risikogewicht für den Rückkaufswert der Lebensversicherung	20 %	35 %	70 %	150 %“.

- b) Tabelle 13 wird aufgehoben.

- c) Nach Tabelle 29 wird folgende Tabelle 29a eingefügt:

„Tabelle 29a

(zu § 287 Abs. 1 Satz 2)

Regulatorische Geschäftsfelder

Geschäftsfeld	Tätigkeiten
Gesamtinstitut (Corporate Items)	Angelegenheiten, die aufgrund außergewöhnlicher Sachverhalte das ganze Institut und nicht nur einzelne der in Tabelle 29 genannten Geschäftsfelder betreffen.“

109. In Anlage 2 wird Formel 13 wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird nach den Wörtern „für "Beta[x; a, b]“ ein Anführungszeichen eingefügt.

- b) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „ , die nach der Entscheidung des Instituts übergangsweise oder nach § 70 dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommen sind“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 257 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 257 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

110. Anlage 3 erhält die aus dem Anhang**) zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3065), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Gemeinsame Bestimmungen für Groß- und Millionenkredite

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Bemessungsgrundlage
- § 3 (weggefallen)
- § 4 Bestimmung des Kreditnehmers
- § 5 Treuhandvermögen
- § 6 Adressenausfallrisiken aus zugrunde liegenden Geschäften

**) Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

- § 7 Kreditnehmerfiktion durch Einzelfallentscheidung der Bundesanstalt
- § 8 Verfahren zur Einreichung der Anzeigen
Teil 2
Sondervorschriften für Großkredite
Kapitel 1
Gemeinsame Bestimmungen für Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute
Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen für Anrechnungen auf die Großkreditobergrenzen
- § 9 Null-Anrechnungen
- § 10 20-Prozent-Anrechnungen
- § 11 50-Prozent-Anrechnungen
Abschnitt 2
Kreditrisikominderungsbestimmungen
- § 12 Besicherungswirkung von finanziellen Sicherheiten
- § 13 Wechsel des Kreditnehmers aufgrund der Bestellung von Sicherheiten
- § 14 Besicherung mit Grundpfandrechten auf Wohn- und Gewerbeimmobilien
Kapitel 2
Abgrenzung zwischen Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten
- § 15 Bemessung der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte
- § 16 Bemessung der Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs
- § 17 Anzeigen nach § 2 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes
Kapitel 3
Sonderbestimmungen für Nichthandelsbuchinstitute
- § 18 Organisatorische Maßnahmen
- § 19 Quartalsmäßige Meldungen der Positionen des Handelsbuchs
- § 20 Ausnahmen von den Beschlussfassungspflichten nach § 13 Absatz 2 und § 13b Absatz 6 des Kreditwesengesetzes
- § 21 Kenntnisnahme der Geschäftsleiter
- § 22 Beschlussfassungspflichten bei Überschreiten der Großkreditobergrenze
- § 23 Anzeigen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes
- § 24 Abrufbereitschaft
- § 25 Anzeigen nach § 13 Absatz 2 Satz 5 und 8 des Kreditwesengesetzes
- § 26 Anzeige der unerlaubten Überschreitung der Großkreditobergrenze
- § 27 Anzeigen von Kreditrahmenkontingenten
- § 28 Freistellung von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung
Kapitel 4
Sonderbestimmungen für Handelsbuchinstitute
- § 29 Tägliche Bewertung; Bewertungsrichtlinien
- § 30 Handelsbuch-Gesamtposition
- § 31 Unterlegung von Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkreditobergrenze
- § 32 Unterlegung der Grenzen nach § 13a Absatz 5 Satz 1 oder 3 des Kreditwesengesetzes
- § 33 Beschlussfassungspflichten bei Anlagebuch- und Gesamtbuch-Großkrediten
- § 34 Anzeigen nach § 13a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes
- § 35 Anzeigen nach § 13a Absatz 2 des Kreditwesengesetzes
- § 36 Anzeige der unerlaubten Überschreitung der Großkreditobergrenze
- § 37 Anzeige von Kreditrahmenkontingenten
Teil 3
Sondervorschriften für Millionenkredite
- § 38 Anzeigen nach § 14 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes
- § 39 Benachrichtigung über die Verschuldung der Kreditnehmer
Teil 4
Übergangs- und Schlussvorschriften
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 Tabellen
- Anlage 2 (weggefallen)
- Anlage 3 Anzeigeformular HA
- Anlage 4 Anzeigeformulare EA, GbR, MKNE
- Anlage 5 Anzeigeformulare BA, BAS, BA6, BAS6, BA7, BAS7
- Anlage 6 Anzeigeformular EAZ
- Anlage 7 Anzeigeformular BAZ“.
2. Nach der Überschrift für Teil 1 wird die Überschrift des Kapitels 1 gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - Absatz 6 wird neuer Absatz 4.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - Im einleitenden Satzteil wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Angabe „§§ 9 bis 14“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „und abzüglich der Posten wegen der Erfüllung oder der Veräußerung von Forderungen aus Leasingverträgen bis zu den Buchwerten der diesen zugehörigen Leasinggegenstände“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Ansprüchen aus Leasingverträgen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 Nummer 15 des Kreditwesengesetzes) der Barwert der Mindestleasingzahlungen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Solvabilitätsverordnung,“.

b) Die folgenden Absätze 2 bis 7 werden angefügt:

„(2) Für Derivate, für nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen im Sinne des § 17 Absatz 3 der Solvabilitätsverordnung sowie für sonstige Pensions-, Darlehens- oder vergleichbare Geschäfte über Wertpapiere oder Waren gilt die Bemessungsgrundlage der §§ 17 bis 23 der Solvabilitätsverordnung einschließlich der in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a zweite Alternative der Solvabilitätsverordnung bestimmten Ausnahme entsprechend.“

(3) Für Geschäfte, die mit einem Unternehmen in dessen Eigenschaft als zentraler Kontrahent im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes geschlossen werden, sowie für dafür gestellte Sicherheiten bestimmt sich die Bemessungsgrundlage nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 der Solvabilitätsverordnung.

(4) Die Laufzeitmethode nach § 17 Absatz 1 Satz 6 der Solvabilitätsverordnung darf für Zwecke dieser Verordnung auch von Stellen angewandt werden, die nicht den §§ 13 bis 13b des Kreditwesengesetzes unterliegen. Sie darf mit Zustimmung der Bundesanstalt, die widerruflich ist, auch angewandt werden von Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die unter die Rechtsverordnung nach § 53c des Kreditwesengesetzes fallen, auch wenn sie Handelsbuchinstitute sind, solange kein Kredit die Großkreditdefinitionsgrenze erreicht oder überschreitet. Stellen, die nicht den §§ 13 bis 13b des Kreditwesengesetzes unterliegen, dürfen die Laufzeitmethode unter Anwendung des Prozentsatzes für währungskursbezogene Geschäfte auch für die Berechnung des Kreditäquivalenzbetrags von Kreditderivaten verwenden.

(5) § 11 Absatz 2 und die §§ 12 und 206 bis 224 der Solvabilitätsverordnung gelten für die Berücksichtigung von Aufrechnungsvereinbarungen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Begriffe der Novationsposition im Sinne des § 11 Absatz 2 und der Aufrechnungsposition im Sinne des § 12 der Solvabilitätsverordnung dem Begriff des Kredites im Sinne des § 19 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gleichgestellt sind.

(6) Für die Bemessungsgrundlage von Krediten aus gestellten Sicherheiten für Verbindlichkeiten aus Derivaten gilt § 100 Absatz 11 und 12

der Solvabilitätsverordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass der Begriff der IRBA-Position dem Begriff des Kredites im Sinne des § 19 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gleichgestellt ist.

(7) § 5 der Solvabilitätsverordnung ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 3 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Adressenausfallrisiken
aus zugrunde liegenden Geschäften

(1) Bei Forderungen aus Verbriefungspositionen, bei Anteilen an Investmentvermögen und bei allen anderen Krediten, bei denen sich aus den diesen zugrunde liegenden Geschäften Adressenausfallrisiken ergeben, bestimmt das Institut den oder die Kreditnehmer dadurch, dass es das Gesamtstruktur, seine zugrunde liegenden Geschäfte oder beides in einer Weise bewertet, die der wirtschaftlichen Substanz und den strukturinhärenten Risiken der Geschäfte, insbesondere möglichen Risikokonzentrationen, gerecht wird.

(2) Bei Anteilen eines Instituts an Investmentvermögen einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft kann für die Zwecke der §§ 13 bis 13b und 14 des Kreditwesengesetzes das Investmentvermögen nach dem Stand täglich bei Geschäftsschluss in dessen Vermögensgegenstände zerlegt und diese nach Maßgabe seines Anteils (Buchwert) an dem Investmentvermögen den einzelnen Kreditnehmern als Kredite zugerechnet werden, wenn das Investmentvermögen verwaltet wird von

1. einer Kapitalanlagegesellschaft,
2. einer ausländischen Investmentgesellschaft, die in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums auf der Grundlage der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) beaufsichtigt wird,
3. einer ausländischen Investmentgesellschaft, die in einem Drittstaat zugelassen ist und einem Aufsichtssystem unterliegt, das dem Aufsichtssystem nach der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig ist und wenn die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der zuständigen Aufsichtsbehörde des Drittstaates hinreichend gesichert ist, oder
4. einer ausländischen Investmentgesellschaft, die ihren Sitz in einem Drittstaat hat und eine zuständige Aufsichtsbehörde eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 3 anerkannt hat.

Eine Zerlegung nach Satz 1 erfordert, dass

1. die Kapitalanlagegesellschaft oder die Investmentgesellschaft die aktuelle Zusammensetzung

zung des Investmentvermögens für das Institut auf Abruf bereithält,

2. das Institut sich zeitnah durch die Kapitalanlagegesellschaft oder die Investmentgesellschaft über die aktuelle Zusammensetzung des Investmentvermögens informieren lässt,
3. der Verkaufsprospekt des Investmentvermögens oder ein gleichwertiges Dokument
 - a) alle Kategorien von Vermögensgegenständen, in die das Investmentvermögen investiert werden darf,
 - b) die relativen Obergrenzen und die Methodik, um diese zu bestimmen, falls Obergrenzen für die Investition in bestimmte Kategorien von Vermögensgegenständen bestehen,
4. für das Investmentvermögen mindestens jährlich ein Bericht erstellt wird, der die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, den Nettoertrag und die Geschäftstätigkeit während der Berichtsperiode darstellt.

Solange das Institut sicherstellt, dass die in Frage kommenden Großkredite auch unter Berücksichtigung der aktuellen Zusammensetzung des Investmentvermögens nicht 80 Prozent der gegenüber dem betreffenden Kreditnehmer geltenden Großkreditobergrenze, Anlagebuch-Großkreditobergrenze oder Gesamtbuch-Großkreditobergrenze überschreiten, darf es bei der Überwachung der Anzeigepflicht für die Zeit zwischen zwei Monatsultima die Zusammensetzung des Investmentvermögens per letztem Monatsultimo zugrunde legen. Monatsultimo im Sinne dieser Bestimmung ist der letzte Kalendertag des Monats bei Geschäftsschluss. Das Institut hat ungeachtet der Zerlegung des Investmentvermögens nach Satz 1 dieses nach den §§ 13 bis 13b und 14 des Kreditwesengesetzes als Kreditnehmer anzuzeigen, aber nicht auf die Großkreditobergrenze anzurechnen.

(3) Die Bundesanstalt kann das Institut bezüglich eines oder mehrerer Investmentvermögen von der Nutzung des Wahlrechts nach Absatz 2 ausschließen, wenn die Voraussetzungen nicht ausreichend dargelegt sind, die revisionstechnische Nachvollziehbarkeit nicht immer gewährleistet gewesen ist oder das Verfahren die Risikosituation unzureichend abbildet. Es kann das Institut von der Nutzung des Wahlrechts nach Absatz 2 insgesamt ausschließen, wenn bei dem Institut bei Anwendung des Verfahrens wiederholt Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Kreditnehmerfiktion durch
Einzelfallentscheidung der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt kann auf Antrag eines Instituts in besonders gelagerten Ausnahmefällen widerruflich für Kredite an bestimmte Kreditnehmer einen Dritten als Kreditnehmer bestimmen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „bis zum 15.“ das Wort „Geschäftstag“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Deutschen Bundesbank“ die Wörter „bis zum 15. Kalendertag der Monate Januar, April, Juli und Oktober“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 53, 70 und 74“ durch die Angabe „§§ 23, 34 und 38“ ersetzt.

9. Nach § 8 werden die Kapitel 2 und 3 aufgehoben.

10. § 25 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

bbb) Die Nummern 3 bis 5 werden die neuen Nummern 1 bis 3.

ccc) Die Nummern 6 bis 9 werden aufgehoben.

ddd) Nummer 10 wird neue Nummer 4.

eee) Die Nummern 11 und 12 werden aufgehoben.

fff) Nummer 13 wird neue Nummer 5 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

ggg) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten an Institute, sofern diese Kredite keine Eigenmittel dieser Institute darstellen, höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen und nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten, und

7. rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Pfandbriefen refinanzierter grundpfandrechtl. besicherter Kredit vor Eintragung des Grundpfandrechts im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, sofern die Garantie von der Pfandbriefbank nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern.“

- bb) In Satz 2 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Satzes 1 Nr. 13 Buchstabe h“ durch die Angabe „Satzes 1 Nummer 5 Buchstabe h“ ersetzt.

- cc) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Satz 1 Nr. 13“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Kredite eines Instituts sind nicht auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen, wenn

1. der Kreditnehmer das Mutterunternehmen des Instituts, ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens des Instituts oder ein eigenes Tochterunternehmen des Instituts ist,

2. sowohl das Institut als auch der Kreditnehmer in die Überwachung der Großkredite auf zusammengefasster Basis gemäß § 13b des Kreditwesengesetzes einbezogen sind,
 3. der Kreditnehmer den gleichen Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren wie das Institut unterliegt,
 4. keine rechtlichen oder bedeutenden tatsächlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch den Kreditnehmer an das Institut vorhanden oder absehbar sind und
 5. die Kredite nicht den Eigenmitteln des Kreditnehmers zugerechnet werden.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Institut und der Kreditnehmer nach Maßgabe der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder nach gleichwertigen Normen eines Drittstaates in die Überwachung der Großkredite auf zusammengefasster Basis einbezogen werden.
- (3) Kredite eines Instituts, deren Erfüllung von einem Unternehmen geschuldet wird, das Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems ist wie das Institut, sind nicht auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen, wenn
1. die Kredite nicht den Eigenmitteln des Kreditnehmers zugerechnet werden und
 2. die Voraussetzungen des § 10c Absatz 2 des Kreditwesengesetzes entsprechend erfüllt sind.“
11. § 26 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
20-Prozent-Anrechnungen“.
 - b) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „oder ihres nach § 9 ermittelten Kreditäquivalenzbetrags“ gestrichen.
 - c) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - d) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - e) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Gewährleistungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 3 unterliegen den §§ 162, 172, 177, 183 und 184 der Solvabilitätsverordnung.“
 12. § 27 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
50-Prozent-Anrechnungen“.
 - b) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „oder ihres nach § 9 ermittelten Kreditäquivalenzbetrags“ gestrichen.
 - c) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - d) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
 13. § 28 wird aufgehoben.
 14. § 29 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Besicherungswirkung
von finanziellen Sicherheiten“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „widerruflich“ gestrichen und werden die Wörter „abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes und von § 28“ durch das Wort „widerruflich“ und die Wörter „nach den §§ 2 und 9 ermittelten Kreditbetrags“ durch die Wörter „nach § 2 ermittelten Kreditbetrags für die Berechnung des auf die Großkreditobergrenze anzurechnenden Betrags“ sowie jeweils das Wort „Finanzsicherheiten“ durch die Wörter „finanzielle Sicherheiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Finanzsicherheiten“ durch die Wörter „finanzielle Sicherheiten“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „nach den §§ 2 und 9“ durch die Angabe „nach § 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird im Buchstaben a das Wort „Finanzsicherheiten“ durch die Wörter „finanzielle Sicherheiten“ und im Buchstaben b das Wort „Finanzsicherheit“ durch die Wörter „finanzielle Sicherheit“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 209 der Solvabilitätsverordnung“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „widerruflich“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Finanzsicherheiten“ durch die Wörter „finanzielle Sicherheiten“ ersetzt.
 - ccc) Im Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „nach den §§ 2 und 9“ durch die Wörter „nach § 2 widerrufen“ und das Wort „Finanzsicherheiten“ durch die Wörter „finanziellen Sicherheiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Finanzsicherheiten“ durch die Wörter „finanzielle Sicherheiten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 28“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) das Kreditkonzentrationsrisiko auch im Hinblick auf den Verwertungserlös der Sicherheiten berücksichtigen sowie“.

15. § 30 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13

Wechsel des Kreditnehmers
aufgrund der Bestellung von Sicherheiten

(1) Wird ein Kredit ganz oder teilweise durch eine nach § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Solvabilitätsverordnung berücksichtigungsfähige Gewährleistung eines Dritten besichert, kann das Kreditinstitut in Höhe des nach Maßgabe des Satzes 2 zu berücksichtigenden Teils auf die Anrechnung auf die Großkreditobergrenze des Kreditnehmers verzichten, wenn es diesen Betrag stattdessen für die Ermittlung der Kreditbeträge nach den §§ 13 bis 13b und 14 des Kreditwesengesetzes als Kredit an den Gewährleistungsgeber berücksichtigt und eine ungesicherte Forderung gegen den Gewährleistungsgeber ein geringeres KSA-Risikogewicht erhalten würde als eine ungesicherte Forderung gegen den Kreditnehmer oder wenigstens ein gleiches KSA-Risikogewicht. Gewährleistungen sind nach Maßgabe der §§ 204 und 205 der Solvabilitätsverordnung zu berücksichtigen.

(2) Wird ein Kredit durch den Marktwert einer finanziellen Sicherheit besichert, die nach § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Solvabilitätsverordnung berücksichtigungsfähig ist und deren Restlaufzeit mindestens so lang wie die des abzuschließenden Kredits ist, und würde der gesicherte Teil des Kredits ein geringeres KSA-Risikogewicht erhalten als ungesicherte Forderungen gegen den Kreditnehmer oder wenigstens ein gleiches KSA-Risikogewicht, kann das Kreditinstitut im Falle einer von einem Dritten begebenen finanziellen Sicherheit auf die Anrechnung des Kredits auf die Großkreditobergrenze des Kreditnehmers verzichten, wenn es den Betrag stattdessen für die Ermittlung der Kreditbeträge nach den §§ 13 bis 13b und 14 des Kreditwesengesetzes als Kredit an den Emitenten der finanziellen Sicherheit berücksichtigt, und in jedem anderen Falle auf die Anrechnung des Kredits auf die Großkreditobergrenze des Kreditnehmers verzichten. Ein Kreditinstitut kann zwischen der Methode nach Satz 1 und der Methode nach § 12 Absatz 1 unter den dort benannten Voraussetzungen wählen, soweit es zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten für Zwecke der Solvabilitätsverordnung zwischen der einfachen Methode nach § 185 der Solvabilitätsverordnung und der umfassenden Methode nach den §§ 186 bis 203 der Solvabilitätsverordnung wählen darf, wobei eine Verwendung der umfassenden Methode für Zwecke der Solvabilitätsverordnung nicht zur Verwendung der Methode nach § 12 Absatz 1 verpflichtet.“

16. § 31 wird § 14 und wie folgt gefasst:

„§ 14

Besicherung mit Grundpfandrechten
auf Wohn- und Gewerbeimmobilien

(1) Kreditinstitute können den Kreditbetrag von Krediten, die durch Grundpfandrechte auf Wohn-

eigentum gesichert sind, für die Berechnung des auf die Großkreditobergrenzen anzurechnenden Betrags um 60 Prozent des nach Satz 4 ermittelten Wertes des Wohneigentums verringern. Voraussetzung hierfür ist, dass das Wohneigentum von dem Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet wird oder er über das Wohneigentum als Leasinggeber Leasingverträge mit einer Kaufoption des Leasingnehmers abgeschlossen hat und das Wohneigentum so lange sein Eigentum bleibt, wie der Leasingnehmer oder Mieter seine Kaufoption nicht ausgeübt hat sowie die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 der Solvabilitätsverordnung erfüllt sind. Dies gilt entsprechend für Kredite aus Immobilienleasing von Wohnimmobilien, bei denen das Institut Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt. Als Wert der Wohnimmobilie ist der Beleihungswert der Wohnimmobilie nach § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder ein anders ermittelter nachhaltig erzielbarer Wert zu verwenden, der den Anforderungen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes genügt.

(2) Kreditinstitute können den Kreditbetrag von Krediten, die durch Grundpfandrechte auf vollständig errichtete und vermietete Gewerbeimmobilien gesichert sind, oder von Krediten aufgrund von Immobilienleasinggeschäften, die vollständig errichtete und vermietete Gewerbeimmobilien betreffen, für die Berechnung des auf die Großkreditobergrenze anzurechnenden Betrags um das Niedrigere aus 50 Prozent des nach Satz 5 ermittelten Marktwertes und 60 Prozent des nach Satz 5 ermittelten Beleihungswertes der Gewerbeimmobilie verringern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kredite durch Grundpfandrechte an Gewerbeimmobilien im Inland oder auf dem Gebiet eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums besichert sind, der das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Nummer 51 der Richtlinie 2006/48/EG in Anspruch genommen hat. Die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 3 der Solvabilitätsverordnung müssen erfüllt sein und es müssen durch die Gewerbeimmobilien angemessene Mieteinkünfte erzielt werden. Dies gilt entsprechend für Kredite aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gemäß § 22 der Beleihungswertermittlungsverordnung und für Immobilienleasing von Gewerbeimmobilien, bei denen das Institut Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt, mit der Maßgabe, dass für Leasinggegenstände, die auf dem Gebiet eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind, dieser Staat das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Nummer 53 der Richtlinie 2006/48/EG in Anspruch genommen hat. Als Wert der Gewerbeimmobilie ist der Marktwert oder der Beleihungswert der Gewerbeimmobilie nach § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes in Verbindung mit der Beleihungswertermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder ein anders ermittelter nachhaltig erzielbarer Wert zu

- verwenden, der den Anforderungen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes genügt, oder, falls die Gewerbeimmobilie in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist, der vergleichbar strenge Grundsätze zur Bestimmung eines Beleihungswertes in gesetzlicher Form oder seinen bankaufsichtlichen Regelungen festgelegt hat, der auf Grundlage der in diesem Staat gültigen Grundsätze ermittelte Beleihungswert.“
17. Die §§ 32 bis 43 werden aufgehoben.
18. § 44 wird § 15 und wie folgt gefasst:
- „§ 15
- Bemessung der Gesamtsumme
der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte
- (1) Die Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne des § 2 Absatz 11 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ist zu bilden aus allen Krediten im Sinne des § 19 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes ohne Kontrahentenausfallrisiken im Sinne des § 2 Absatz 2. Aufrechnungsvereinbarungen bleiben unberücksichtigt. Derivate sind im Gegensatz zu anderen Krediten nicht nur mit aktiver, sondern auch mit passivischer Ausrichtung einzubeziehen. Kauf- und Verkaufspositionen werden ungeachtet ihres Vorzeichens addiert.
- (2) Für die Bemessung der Kredite gilt § 2 Absatz 1. Finanzinstrumente werden mit ihrem Nennwert oder Marktpreis angesetzt, Derivate mit ihrem Nominalwert oder dem Marktpreis der ihnen zugrunde liegenden Instrumente. Die Wahl nach Satz 2 hat für Absatz 1 und § 16 einheitlich zu erfolgen.“
19. § 45 wird § 16 und wie folgt gefasst:
- „§ 16
- Bemessung der Gesamtsumme
der Positionen des Handelsbuchs
- Die Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs ist zu bilden aus der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne des § 2 Absatz 11 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die dem Handelsbuch zugerechnet werden.“
20. § 46 wird § 17 und in der Überschrift und im Wortlaut wird jeweils die Angabe „§ 2 Abs. 11 Satz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 11 Satz 4“ ersetzt.
21. § 47 wird § 18.
22. § 48 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „bis zum 15.“ das Wort „Geschäftstag“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Institute, die kein Handelsbuch haben oder aber deren Handelsbuch im Berichtszeitraum keine Positionen und keine Bewegungen aufwies, brauchen nach der ersten Abgabe einer Fehlanzeige zu den nachfolgenden Meldestichtagen keine erneute Fehlanzeige abzugeben.“
23. § 49 wird § 20 und in der Überschrift und im Wortlaut werden nach den Wörtern „§ 13 Abs. 2“ die Wörter „und § 13b Absatz 6“ eingefügt.
24. § 50 wird § 21 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 3“ ersetzt.
25. § 51 wird § 22 und in der Überschrift und im Wortlaut wird jeweils das Wort „Großkrediteinzelobergrenze“ durch das Wort „Großkreditobergrenze“ ersetzt.
26. § 52 wird aufgehoben.
27. § 53 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , solange der Kredit nicht die Großkrediteinzelobergrenze überschreitet“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „bis zum 15.“ das Wort „Geschäftstag“ eingefügt.
28. § 54 wird § 24 und in Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Großkrediteinzelobergrenze“ durch das Wort „Großkreditobergrenze“ ersetzt und die Wörter „in zweifacher Ausfertigung“ gestrichen.
29. § 55 wird § 25 und die Wörter „in zweifacher Ausfertigung“ werden gestrichen.
30. § 56 wird § 26 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Großkrediteinzelobergrenze oder die Großkreditgesamtobergrenze“ durch das Wort „Großkreditobergrenze“ ersetzt, das Wort „jeweils“ gestrichen und die Angabe „§ 53 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.
31. § 57 wird § 27.
32. § 58 wird § 28 und die Wörter „Großkrediteinzelobergrenze und alle Großkredite zusammen nicht die Großkreditgesamtobergrenze überschreiten“ werden durch die Wörter „Großkreditobergrenze überschreitet“ ersetzt.
33. § 59 wird § 29 und in Satz 2 werden die Wörter „§ 54 Abs. 1 ist sinngemäß, § 54 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 ist sinngemäß, § 24 Absatz 2“ ersetzt.
34. § 60 wird § 30 und wie folgt gefasst:
- „§ 30
- Handelsbuch-Gesamtposition
- (1) Die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition eines Handelsbuchinstituts besteht aus der Summe der nachstehend aufgeführten Werte:
1. dem Überschuss der Kaufpositionen des Instituts über seine Verkaufspositionen in allen von dem betreffenden Kreditnehmer begebenen Finanzinstrumenten (emittentenbezogenen Nettokaufposition), wobei die Nettoposition in jedem dieser Instrumente nach den §§ 298, 299, 306, 307, 308 Absatz 1 und 3 bis 5 der Solvabilitätsverordnung zu berechnen ist,

2. dem Kreditäquivalenzbetrag von Derivaten nach § 2 Absatz 2 bis 5 dieser Verordnung und nach § 157 Satz 2 der Solvabilitätsverordnung,
3. dem kreditnehmerbezogenen Abwicklungsrisiko nach den §§ 15 und 16 der Solvabilitätsverordnung,
4. dem kreditnehmerbezogenen Vorleistungsrisiko nach § 14 der Solvabilitätsverordnung,
5. dem Kreditbetrag der Pensions- oder Darlehensgeschäfte, die sich auf Wertpapiere oder Waren beziehen, nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 5 dieser Verordnung sowie § 157 Satz 1 der Solvabilitätsverordnung und
6. den Forderungen aufgrund von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen, die dem Institut in unmittelbarem Zusammenhang mit den Geschäften zustehen, die unter die Nummern 1 bis 5 fallen.

(2) Das Institut kann bei der Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition nach Absatz 1 Nummer 1 Aktienindizes berücksichtigen. Das Wahlrecht nach Satz 1 kann für jeden Aktienindex gesondert ausgeübt werden. Das Institut hat die Wahl einheitlich und dauerhaft auszuüben. Entscheidet sich das Institut für die Berücksichtigung, so hat es bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags nach § 299 der Solvabilitätsverordnung die Aktienindizes nach Maßgabe der Indexzusammensetzung in Lieferansprüche und Lieferverpflichtungen in den dem Aktienindex zugrunde liegenden Aktien aufzuschlüsseln. Hat sich das Institut für die Berücksichtigung entschieden, kann es sich von dieser Wahl nur mit Zustimmung der Bundesanstalt wieder lösen. Abweichend von Satz 1 hat ein Institut einen Aktienindex bei der Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition nach Satz 4 zu berücksichtigen, wenn der Aktienindex nicht wie ein gängiger Aktienindex diversifiziert ist, insbesondere nur aus wenigen Adressen besteht. Die Sätze 1 bis 6 gelten für andere Indizes, auch außerbörsliche, von Schuldtiteln oder Anteilen entsprechend.

(3) Das Institut kann bei der Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition nach Absatz 1 Nummer 1 Vermögensgegenstände, die Investmentanteilen zugrunde liegen, bei der Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition auf der Basis der tatsächlichen Zusammensetzung des Investmentvermögens berücksichtigen, wenn

1. das Institut bei der Anlage in das Investmentvermögen das Verfahren nach § 6 Absatz 2 anwendet,
2. dem Institut täglich die tatsächliche Zusammensetzung des Investmentvermögens, an dem es mittels des Investmentanteils beteiligt ist, bekannt ist,
3. das Institut eine ausreichende Anzahl von Investmentanteilen hält, um eine Einlösung im Austausch für die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände zu gewährleisten,

4. die Investmentanteile von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, die in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums auf der Grundlage der Richtlinie 2009/65/EG beaufsichtigt wird,
5. für das Investmentvermögen mindestens ein Halbjahres- und ein Jahresbericht erstellt wird, aus dem die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, der Nettoertrag und die Geschäftstätigkeiten während der Berichtsperiode hervorgehen,
6. die Investmentanteile auf Verlangen des Anteilnehmers aus dem Investmentvermögen börsentäglich rückzahlbar sind,
7. das Investmentvermögen vom Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft getrennt ist,
8. das investierende Institut eine angemessene Risikobewertung des Investmentvermögens sicherstellt und
9. der Verkaufsprospekt des Investmentvermögens oder ein gleichwertiges Dokument beinhaltet:
 - a) alle Kategorien von Vermögensgegenständen, in die das Investmentvermögen investiert werden darf,
 - b) die relativen Obergrenzen und die Methodik, um diese zu bestimmen, falls Obergrenzen für Investitionen in bestimmte Kategorien von Vermögensgegenständen bestehen,
 - c) den maximal zulässigen Hebel, falls eine Hebelwirkung zulässig ist und
 - d) eine Beschreibung des Verfahrens zur Begrenzung von daraus entstehenden Kontrahentenausfallrisiken, falls Investitionen in Derivate, die keinen täglichen Einschusspflichten unterworfen sind und deren Erfüllung von einer Wertpapier- oder Terminbörse weder geschuldet noch gewährleistet wird, oder Pensionsgeschäfte zulässig sind.

Satz 1 kann auf ein Investmentvermögen, das nicht unter Satz 1 Nummer 4 fällt, angewendet werden, wenn die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 9 erfüllt sind und die Bundesanstalt ihre Zustimmung erteilt hat.“

35. Die §§ 61 bis 66 werden aufgehoben.
36. § 67 wird § 31 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Großkrediteinzelobergrenze“ durch das Wort „Großkreditobergrenze“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Großkrediteinzelobergrenze“ durch das Wort „Großkreditobergrenze“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes und der §§ 25 bis 28 sowie des § 66“ durch die Wörter „der §§ 9 bis 11 sowie des § 30 Nummer 2“ und die Angabe „§ 60 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 30 Nummer 1“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird das Wort „Großkrediteinzelobergrenze“ durch das Wort „Großkreditobergrenze“ ersetzt.
37. § 68 wird § 32 und wie folgt gefasst:
- „§ 32
- Unterlegung der Grenzen nach § 13a
Absatz 5 Satz 1 oder 3 des Kreditwesengesetzes
- Wenn ein Handelsbuchinstitut bei der kreditnehmerbezogenen Handelsbuch-Gesamtposition die Grenze nach § 13a Absatz 5 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder bei der Gesamt-Überschreitungssposition die Grenze nach § 13a Absatz 5 Satz 3 des Kreditwesengesetzes überschreitet, hat es den Überschreibungsbetrag zu 100 Prozent mit haftendem Eigenkapital oder Drittrangmitteln zu unterlegen; bei unerlaubten Überschreitungen kann die Bundesanstalt höhere Unterlegungssätze festsetzen; bei erlaubten Überschreitungen kann sie niedrigere Unterlegungssätze festsetzen.“
38. § 69 wird § 33 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13a Abs. 2“ durch die Wörter „§ 13a Absatz 2 und § 13b Absatz 6“ ersetzt und die Angabe „§§ 49 bis 51“ durch die Angabe „§§ 20 bis 22“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
39. § 70 wird § 34 und die Angabe „§§ 8 und 53“ durch die Angabe „§§ 8 und 23“ ersetzt.
40. § 71 wird § 35.
41. § 72 wird § 36 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt und in Satz 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Gesamtbuch-Großkrediteinzelobergrenze“ durch das Wort „Gesamtbuch-Großkreditobergrenze“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
42. § 73 wird § 37 und die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
43. Die §§ 74 und 75 werden die §§ 38 und 39.
44. § 76 wird § 40 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Anwendungsvorschrift“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
45. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabellen 1 bis 6 werden aufgehoben.
- b) Tabelle 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- bb) In den Zeilen 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Schuldtitel, die an einer Wertpapierbörse der amtlichen Kursfeststellung auf täglicher Basis unterliegen“ durch die Wörter „Schuldtitel, die an einem geregelten Markt mit täglicher Kursfeststellung notiert sind“ ersetzt.
- cc) In Zeile 7 wird die Angabe „§ 60 Nr. 2 bis 7“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
- c) Tabelle 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- bb) Im Tabellenkopf werden in der Überschrift der Spalte 3 die Wörter „des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes und“ gestrichen und die Angabe „§§ 25 bis 28, 66“ durch die Angabe „§§ 9 bis 11“ ersetzt.
46. Anlage 2 wird aufgehoben.
47. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
- b) In der letzten Tabellenzeile wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
48. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile unterhalb der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe „GBR“ durch die Angabe „GbR“ ersetzt.
- b) Das Formular EA wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeile beginnend mit „Geburtsdatum“ wird wie folgt neu gefasst:
- | | | | |
|---------------------------|--------------------|-------------------|---|
| Geburtsdatum ^b | Beruf ^b | ISIN ^a | <input type="checkbox"/> Kreditnehmer ist Institut i. S. d. KWG “ |
|---------------------------|--------------------|-------------------|---|
- bb) In der Fußnote 6 wird der Klammerzusatz „(AT, BE, ES, FR, IT, PT)“ durch den Klammerzusatz „(AT, BE, CZ, ES, FR, IT, PT, RO, SI)“ ersetzt.
- c) Das Formular GbR wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „verminderte Großkrediteinzelobergrenze“ werden jeweils durch die Wörter „Kreditnehmer ist Institut i. S. d. KWG“ ersetzt.
- bb) In der Fußnote 8 wird der Klammerzusatz „(AT, BE, ES, FR, IT, PT)“ durch den Klammerzusatz „(AT, BE, CZ, ES, FR, IT, PT, RO, SI)“ ersetzt.
- d) Das Formular MKNE wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile beginnend mit „Geburtsdatum“ wird wie folgt neu gefasst:

„Geburtsdatum ⁸ “	Beruf ⁸	ISIN ⁹	Laufende Nummer ¹⁰
		<input type="checkbox"/> Kreditnehmer ist Institut i. S. d. KWG	

bb) Bei den Angaben zu der Zugehörigkeit zu den Kreditnehmereinheiten wird jeweils unterhalb der Zeile „Postleitzahl“ die folgende Zeile eingefügt:

„Begründung der Zuordnung – Code ¹¹ “	Referenzschuldner – Name ¹² – ID (falls bekannt)	Referenzschuldner – ID
--	---	------------------------

cc) Nach den Wörtern „Zurechnung für“ wird jeweils die Fußnotenbezeichnung „¹¹“ durch die Fußnotenbezeichnung „¹³“ ersetzt.

dd) Die Wörter „verminderte Großkrediteinzelobergrenze“ werden jeweils gestrichen.

ee) In der Fußnote 6 wird der Klammerzusatz „(AT, BE, ES, FR, IT, PT)“ durch den Klammerzusatz „(AT, BE, CZ, ES, FR, IT, PT, RO, SI)“ ersetzt.

ff) Nach Fußnote 10 werden die folgenden Fußnoten 11 und 12 eingefügt:

¹¹ Die Begründung der Zuordnung gibt den Zuordnungstatbestand nach § 19 Absatz 2 KWG an. Die entsprechende Code-Tabelle ist im Merkblatt für die Abgabe der Groß- und Millionenkreditanzeigen nach §§ 13 bis 14 KWG definiert.

¹² Der Referenzschuldner ist der Kreditnehmer, der hierarchisch die nächst höhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt.“

gg) Die bisherige Fußnote 11 wird Fußnote 13.

49. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Das Formular BA wird wie folgt geändert:

aa) Unter der Zeile

„Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)“ 092 _____“

wird die Zeile

„Kreditnehmer-Ergänzungsschlüssel“ 095 _____“

eingefügt.

bb) Die Zeile

„Verminderte Großkrediteinzelobergrenze“ 440 _____“

wird durch die Zeile

„Institutsindikator“ 450 _____“

ersetzt.

cc) Der letzte Tabellenabschnitt wird wie folgt gefasst:

„ Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern (in Tsd. Euro)		
Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110		
darunter		
Österreich – AT	110AT	_____
Belgien – BE	110BE	_____
Tschechien – CZ	110CZ	_____
Spanien – ES	110ES	_____
Frankreich – FR	110FR	_____
Italien – IT	110IT	_____
Portugal – PT	110PT	_____
Rumänien – RO	110RO	_____
Slowenien – SI	110SI	_____
Andere außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120		
darunter		
Österreich – AT	120AT	_____
Belgien – BE	120BE	_____
Tschechien – CZ	120CZ	_____
Spanien – ES	120ES	_____
Frankreich – FR	120FR	_____
Italien – IT	120IT	_____
Portugal – PT	120PT	_____
Rumänien – RO	120RO	_____
Slowenien – SI	120SI	_____

b) Das Formular BAS wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeilen

„Abzugsbeträge wegen Nichtanrechnung auf Gesamtobergrenze Anlage- und Handelsbuch	404	_____“
„Abzugsbeträge wegen Mehrfachzuordnungen Anlage- und Handelsbuch	405	_____“
„Gesamtobergrenze Anlage- und Handelsbuch – anzurechnender Betrag	406	_____“
„Abzugsbeträge wegen Nichtanrechnung auf Gesamtobergrenze Anlagebuch	414	_____“
„Abzugsbeträge wegen Mehrfachzuordnungen Anlagebuch	415	_____“
„Gesamtobergrenze Anlagebuch – anzurechnender Betrag	416	_____“
„Abzugsbeträge wegen Nichtanrechnung auf Gesamtobergrenze Handelsbuch	424	_____“
„Abzugsbeträge wegen Mehrfachzuordnungen Handelsbuch und	425	_____“
„Gesamtobergrenze Handelsbuch – anzurechnender Betrag werden gestrichen.	426	_____“

bb) Der letzte Tabellenabschnitt wird wie folgt gefasst:

„ Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern (in Tsd. Euro)		
Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110		
darunter		
Österreich – AT	110AT	_____
Belgien – BE	110BE	_____
Tschechien – CZ	110CZ	_____
Spanien – ES	110ES	_____
Frankreich – FR	110FR	_____
Italien – IT	110IT	_____
Portugal – PT	110PT	_____
Rumänien – RO	110RO	_____
Slowenien – SI	110SI	_____
Andere außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120		
darunter		
Österreich – AT	120AT	_____
Belgien – BE	120BE	_____
Tschechien – CZ	120CZ	_____
Spanien – ES	120ES	_____
Frankreich – FR	120FR	_____
Italien – IT	120IT	_____
Portugal – PT	120PT	_____
Rumänien – RO	120RO	_____
Slowenien – SI	120SI	_____“

50. In Anlage 6 werden die Wörter „Kreditgeber-/Übergeordnetes Unternehmen – Name“ durch die Wörter „Kreditgeber – Name“ ersetzt und die Zeile „Kreditgeber-/Nachgeordnetes Unternehmen – Name –ID“ gestrichen.

51. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 030 werden die Wörter „/nachgeordnetes Unternehmen“ gestrichen.

b) Die Zeile

„Verminderte Großkrediteinzelobergrenze wird gestrichen.	440	_____“
--	-----	--------

Artikel 3

Änderung der Länderrisikoverordnung

Die Länderrisikoverordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2497), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. November 2008 (BGBl. I S. 2333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2, 3, 9 bis 24 und 29 bis 43 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3065)“ durch die Angabe „§§ 2 und 12 bis 14 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung“ und die Angabe „§§ 25 bis 28“ durch die Angabe „§§ 9 bis 11“ ersetzt.

2. In der Anlage wird die Fußnote 4 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 2, 3, 9 bis 24 und 29 bis 43“ durch die Angabe „§§ 2 und 12 bis 14“ und die Angabe „§§ 25 bis 28“ durch die Angabe „§§ 9 bis 11“ ersetzt.
 - b) In Satz 9 wird die Angabe „§§ 9 bis 17“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 bis 7“ ersetzt.
 - c) In Satz 10 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 2010

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 2530/05, 1 BvL 11/06, 1 BvL 12/06, 1 BvL 13/06 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1791) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit hierdurch die Höhe solcher Hinterbliebenenrenten beschränkt wird, die allein auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz beruhen und die ohne die in § 22b Absatz 1 Satz 1 Fremdrentengesetz in der Fassung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehene Beschränkung noch nicht bestandskräftig gewährt worden sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 26. September 2010

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze

Vom 30. September 2010

Das Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 6 Nummer 6b Doppelbuchstabe bb muss wie folgt lauten:

„bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.““

Berlin, den 30. September 2010

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Hecker

**Bekanntmachung
über den Abschluss und das Inkrafttreten des
Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und
dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 23. September 2010

Zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen wurde am 21. April/15. Mai 1998 ein Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze abgeschlossen. Diesem Vertrag haben der Landtag Brandenburg mit Gesetz vom 23. Oktober 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I S. 206) und der Sächsische Landtag mit Gesetz vom 9. Dezember 1998 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 635) zugestimmt.

Der Staatsvertrag ist nach seinem Artikel 7 Absatz 2 am 20. Januar 1999 in Kraft getreten (Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg vom 5. Februar 1999 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I S. 53; Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1999 – Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 82).

Die in Artikel 1 Absatz 4 des Staatsvertrages genannten Kartenblätter wurden in den oben genannten Verkündungsblättern des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen veröffentlicht und liegen in Brandenburg beim Landesvermessungsamt Brandenburg und in Sachsen beim Landesvermessungsamt Sachsen zur Einsicht bereit.

Gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Absatz 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) wird der dem Bundesministerium des Innern 2010 übermittelte Staatsvertrag nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 23. September 2010

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Bickenbach

Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze

Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen (Vertragsparteien) schließen auf der Grundlage des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Flurstücke 2/2, 2/5, 3/1, 3/2 und 4/1 der Flur 6 der Gemarkung Rohne, Gemeinde Schleife, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, werden aus dem Freistaat Sachsen ausgegliedert und in das Land Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße, Gemeinde Graustein, eingegliedert (Umgliederungsgebiet 1).

(2) Die Flurstücke 245/4, 245/5, 245/7, 249/3, 249/4, 249/5 und 250/1 der Flur 4 der Gemarkung Terpe, Gemeinde Schwarze Pumpe, Landkreis Spree-Neiße, werden aus dem Land Brandenburg ausgegliedert und in den Freistaat Sachsen, Landkreis Kamenz, Gemeinde Spreetal, eingegliedert (Umgliederungsgebiet 2).

(3) Die Flurstücke 105/7, 105/8 und 113 der Flur 1 der Gemarkung Burghammer, Gemeinde Spreetal, Landkreis Kamenz, werden aus dem Freistaat Sachsen ausgegliedert und in das Land Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße, Gemeinde Schwarze Pumpe, eingegliedert (Umgliederungsgebiet 3).

(4) Der bisherige und der neue Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze ist in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag dargestellt.

Artikel 2

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten in den Umgliederungsgebieten das Landesrecht des aufnehmenden Landes und das jeweilige Landkreisrecht in Kraft. Das bisherige Landes- und Landkreisrecht tritt außer Kraft. In den Umgliederungsgebieten geltendes Ortsrecht bleibt in Kraft. Im Falle eines Widerspruchs zu Landes- oder Landkreisrecht des aufnehmenden Landes ist das Ortsrecht bis zum 30. September 1998 anzupassen, zu ersetzen oder aufzuheben. Danach tritt das im Widerspruch zu Landes- oder Landkreisrecht des aufnehmenden Landes stehende Ortsrecht außer Kraft.

(2) Soweit vor der Umgliederung für Rechte und Pflichten von Personen Wohnung oder Aufenthalt Voraussetzung war, gelten Wohnung oder Aufenthalt in den Umgliederungsgebieten 1 und 3 als Wohnung oder Aufenthalt im Land Brandenburg und Wohnung oder Aufenthalt im Umgliederungsgebiet 2 als Wohnung oder Aufenthalt im Freistaat Sachsen.

(3) Durch die Änderung der Grenze zwischen den Vertragsparteien wird die Zuständigkeit eines Gerichts für die bei ihm anhängigen Verfahren nicht berührt. Das Gericht bleibt vorbe-

haltlich anderweitiger bundesrechtlicher Regelungen auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (darunter Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsgegenklage, Entscheidungen über die Strafvollstreckung).

(4) Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Wechsels der Straßenbaulasten einschließlich der Fragen der Verkehrssicherungspflicht ist zwischen dem bisherigen Träger der Straßenbaulast und dem neuen Träger der Straßenbaulast zu regeln.

(5) Im Übrigen werden die obersten Landesbehörden dafür Sorge tragen, dass die mit der Umgliederung zusammenhängenden Fragen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages geregelt werden.

Artikel 3

(1) Das in den Umgliederungsgebieten belegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Entschädigung mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen auf die entsprechenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im jeweils aufnehmenden Land über. Im Zusammenhang mit der Umgliederung durchzuführende Rechtshandlungen sind frei von nach Landesrecht zu erhebenden Abgaben und Gebühren.

(2) Verbindlichkeiten, die sich für die Vertragsparteien aus Förderzusagen, Bewilligungsbescheiden und Verpflichtungsermächtigungen ergeben, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages für Bewohner der Umgliederungsgebiete erteilt wurden, übernimmt das jeweils aufnehmende Land. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten gegenüber juristischen Personen, die in den Umgliederungsgebieten ihren Sitz haben oder sich dort betätigen.

Artikel 4

Die beteiligten Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet, möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die hiermit zusammenhängenden Fragen der Verwaltung zu regeln, insbesondere die Übergabe von Akten, Urkunden, Registern und dergleichen zu vereinbaren sowie die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters und für die Berichtigung des Grundbuches erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Verpflichtung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf sämtliche Behörden der Vertragsparteien einschließlich der Gerichte.

Artikel 5

(1) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den Umgliederungsgebieten können die bei Inkrafttreten dieses Vertrages

bestehenden Schulverhältnisse bis zum Abschluss des Bildungsganges fortsetzen. Die Begründung eines Schulverhältnisses für Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den Umgliederungsgebieten an einer Schule des anderen Landes (Aufnahme im Nachbarland) nach Inkrafttreten dieses Vertrages richtet sich nach dem Recht des aufnehmenden Landes.

(2) Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen des Schulträgers werden nach dem Recht des Landes gewährt, in dem die Schule besucht wird (Schulortprinzip). Für den Anspruch auf Schülerbeförderung gilt das Recht des Landes, in dem die Schülerin oder der Schüler die Hauptwohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat (Wohnortprinzip). Für Berufsschulpflichtige tritt gegebenenfalls an die Stelle der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte.

Potsdam, den 15. Mai 1998

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe

(3) Es werden keine Gastschulbeiträge für Schülerinnen und Schüler aus den Umgliederungsgebieten der Vertragsparteien erhoben.

Artikel 6

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages. Ausfertigungen der Anlagen werden beim Landesvermessungsamt Brandenburg und beim Landesvermessungsamt Sachsen aufbewahrt und können dort eingesehen werden.

Artikel 7

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden unverzüglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dresden, den 21. April 1998

Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „175 Jahre Eisenbahn in Deutschland“)

Vom 24. September 2010

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 10-Euro-Gedenkmünze „175 Jahre Eisenbahn in Deutschland“ prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt maximal 2 200 000 Stück, darunter maximal 200 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch das Bayerische Hauptmünzamt, München.

Die Münze wird ab dem 11. November 2010 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt den „Adler“, die erste deutsche Lokomotive von 1835 vor dem ICE 3 Triebzug, dem mo-

dernsten Zug der deutschen Bahn aus der Gegenwart. Hinzu kommen prägnante Motive des Eisenbahnverkehrs, wie eine Brücke, ein Bahnhofsdach sowie ein Weichensignal. Die kursiv gesetzte Zahl „175“ symbolisiert dabei die Dynamik eines traditionsreichen und gleichzeitig sehr modernen Verkehrsträgers.

Die Wertseite zeigt einen Adler, die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2010“

mit den zwölf Europa-Sternen und der Wertbezeichnung „10 Euro“ sowie dem Münzzeichen „D“ unter dem Adler.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„AUF VEREINTEN GLEISEN ☆ 1835 – 2010 ☆“.

Der Entwurf stammt von Herrn Bodo Broschat, Berlin.

Berlin, den 24. September 2010

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



**Anordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse
und Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Telekom AG
(DTAGÜbertrAnO)**

Vom 27. September 2010

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG ordnet nach

- § 105 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- § 1 Absatz 4 des Postpersonalrechtsgesetzes, der durch Artikel 24 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) geändert worden ist, in Verbindung mit § 126 Absatz 3 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes,
- § 49 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern,
- § 33 Absatz 5, § 34 Absatz 2, § 42 Absatz 1 und § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinalgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) sowie
- § 56 Absatz 2 Satz 1 der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326)

an:

I.

**Befugnisse
und Zuständigkeiten
im Bereich des allgemeinen
Beamtenrechts und des Besoldungs-
rechts einschließlich der Entscheidung
über Widersprüche und der Vertretung des
Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

1. Die allgemeinen beamtenrechtlichen Befugnisse und die besoldungsrechtlichen Befugnisse mit Ausnahme der Ernennungs- und Entlassungsbefugnis für Beamtinnen und Beamte werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf den Betrieb Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht übertragen.
2. Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in allgemeinen beamten- oder besoldungsrechtlichen Angelegenheiten wird dem Betrieb Personal-Service-Telekom übertragen. Von der Übertragung ausgenommen ist die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden betreffend
 - a) Verwaltungsakte des Vorstands,
 - b) das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 66 des Bundesbeamtengesetzes,
 - c) die Feststellung des Verlustes der Besoldung nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes und
 - d) missbilligende Äußerungen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Satz 2 Buchstabe b bis d genannten Maßnahmen wird dem Betrieb Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht übertragen, es sei

denn, dass der Vorstand die mit dem Widerspruch angefochtene Maßnahme getroffen hat.

3. Die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird dem Betrieb Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht übertragen.

II.

**Befugnisse und Zuständigkeiten
im Bereich des Disziplinarrechts**

1. Die Befugnisse zur Einleitung und Entscheidung von Disziplinarverfahren, zur Erteilung von Verweisen, zur Verhängung von Geldbußen, zur Kürzung von Dienstbezügen bis zum Höchstmaß und zur Erhebung der Disziplinaranzeige gegen Beamtinnen und Beamte sowie die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, der Sprecherin oder dem Sprecher der Leitung des Betriebs Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht übertragen.
2. Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden wird dem Betrieb Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht übertragen.
3. Die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten werden der Sprecherin oder dem Sprecher der Leitung des Betriebs Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht übertragen.

III.

**Zuständigkeiten im
Bereich des Versorgungsrechts**

1. Die Zuständigkeiten nach § 49 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes werden dem Betrieb Personal-Service-Telekom übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Die Zuständigkeit für die Untersagung von Erwerbstätigkeiten von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie von früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen nach § 105 Absatz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes sowie die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten der Beamtenversorgung und der Untersagung von Erwerbstätigkeiten von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie von früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen nach § 105 Absatz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes werden dem Betrieb Personal-Service-Telekom, Bereich Rechtsstreite Versorgung, übertragen.
3. Die Vertretung der obersten Dienstbehörde bei Klagen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestands-

beamten sowie von früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten wird dem Betrieb Personal-Service-Telekom, Bereich Rechtsstreite Versorgung, übertragen.

IV.

Zuständigkeiten im Bereich des Beihilferechts

1. Die Entscheidung in Beihilfeangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Deutschen Telekom AG, die nicht in der Grundversicherung der Postbeamtenkrankenkasse versichert sind, wird dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und in den Fällen, in denen die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Grundversicherung bei der Postbeamtenkrankenkasse versichert sind, dem Betrieb Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht übertragen.
2. Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in Beihilfeangelegenheiten wird dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und dem Betrieb Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht übertragen, soweit diese Stellen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.
3. Die Befugnis zur Vertretung des Dienstherrn bei Klagen in Beihilfeangelegenheiten wird dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und dem Betrieb Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht übertragen, soweit diese Stellen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

V.

Betrieb Vivento

Die Befugnis, Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitsposten weggefallen sind oder künftig wegfallen werden, auf den Gebieten der Steuerung des Personaleinsatzes, der Personaleinsatzplanung, der Fortbildung und Qualifizierung einschließlich der Vorbereitung entsprechender Personalmaßnahmen dienstliche Weisungen zu erteilen, wird dem Betrieb Vivento übertragen. Der Betrieb Vivento ist insoweit Teil der Personalverwaltung im Sinne des § 107 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

VI.

Vorbehaltsklausel

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG behält sich vor, die nach den Abschnitten I bis V übertragenen Befugnisse im Einzelfall oder in bestimmten Gruppen von

Fällen und in jedem Stadium des Verfahrens selbst wahrzunehmen.

VII.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Festsetzung von Beihilfen sowie für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Beihilfeangelegenheiten für die der Deutschen Telekom AG zugeordneten Versorgungsempfänger, die nicht in der Grundversicherung der Postbeamtenkrankenkasse versichert sind, vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1823),
2. die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung und der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Angelegenheiten der Beamtenversorgung und von Ruhestandsbeamten im Geschäftsbereich der Deutschen Telekom AG vom 22. Juli 2009 (BGBl. I S. 2343),
3. die Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 28. November 1997 (BGBl. 1998 I S. 62),
4. die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 28. November 1997 (BGBl. 1998 I S. 61),
5. die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 25. Februar 2004 (BGBl. I S. 472), die durch die Anordnung vom 16. Mai 2004 (BGBl. I S. 1655) geändert worden ist,
6. die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Festsetzung von Beihilfen sowie für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Beihilfeangelegenheiten für die Beamten der Deutschen Telekom AG, die nicht in der Grundversicherung der Postbeamtenkrankenkasse versichert sind, vom 20. April 2009 (GMBI S. 557),
7. die Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch die Anordnung vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 456) geändert worden ist.

Bonn, den 27. September 2010

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Thomas Sattelberger

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 25, ausgegeben am 22. September 2010**

Tag	Inhalt	Seite
15. 9.2010	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. November 2008 über die Änderung des Vertrags vom 11. April 1996 über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung GESTA: XN001	1054
9. 9.2010	Siebte Verordnung über Änderungen des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1059
19. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-17)	1063
19. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „L-3 Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-81-03)	1065
19. 7.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Team Integrated Engineering, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-91-01)	1067
3. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1069
3. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1069
3. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs	1070
6. 8.2010	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1070
6. 8.2010	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1072
10. 8.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	1074
11. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	1075
24. 8.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	1075
17. 9.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Übereinkommens vom 1. September 1970 über Internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	1076

Nr. 26, ausgegeben am 1. Oktober 2010

Tag	Inhalt	Seite
17. 9.2010	Vierte Verordnung zu Beschlüssen der Kommission nach Artikel 13 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (4. OSPAR-Verordnung)	1078
13. 7.2010	Bekanntmachung des deutsch-dänisch-niederländischen Verwaltungs-Übereinkommens über ein Gemeinsames Sekretariat für die Zusammenarbeit beim Schutz des Wattenmeers sowie über das Außerkrafttreten des früheren Verwaltungs-Übereinkommens von 1987	1090
9. 8.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Batelle Memorial Institute, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-62-03)	1095
9. 8.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Management Resources Enterprise“ (Nr. DOCPER-TC-35-01)	1097

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 19,65 € (18,20 € zuzüglich 1,45 € Versand-
 kosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuer-
 satz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-05-08)	1099
10. 8. 2010	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1101
11. 8. 2010	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1103
18. 8. 2010	Bekanntmachung der deutsch-nepalesischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	1104
26. 8. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation über ärztliche Betreuung und Krankengeld	1106
26. 8. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	1106
26. 8. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz im Bauwesen	1107
26. 8. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 164 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute	1108